



Kanton Zürich
Baudirektion



**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

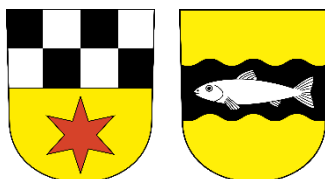
Festlegung des Gewässerraums am kommunalen Gewässer Chimlibach im Siedlungsgebiet der Gemeinden Volketswil und Schwerzenbach nach Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV

Technischer Bericht GEMEINDE Volketswil GEMEINDE Schwerzenbach



Öffentliche Auflage

30.03.2026



Basler & Hofmann

Impressum

Auftraggeber

GEMEINDE Volketswil
Abteilung Tiefbau und
Werke
Zentralstrasse 21
8604 Volketswil

Roger Letter:
Abteilungsleiter Tiefbau
und Werke
Tel.: 044 910 23 50
E-Mail: roger.letter@volketswil.ch

Auftraggeber

GEMEINDE Schwerzen-
bach
Abteilung Bau und Lie-
genschaften
Bahnhofstrasse 16
8603 Schwerzenbach

Franziska Gutknecht:
Leiterin Bau
Tel.: 044 442 16 36
E-Mail: franziska.gutknecht@schwer-
zenbach.ch

Auftragnehmer

Basler & Hofmann AG
Bachweg 1
8133 Esslingen

Kontaktperson:
Lukas Schmocker
Tel.: +41 44 387 16 24
E-Mail: lukas.schmocker@ba-
slerhofmann.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
1.1.	Ausgangslage	5
1.2.	Auftrag und gesetzliche Vorgaben	5
1.3.	Projektperimeter	6
1.4.	Produkte	7
1.5.	Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums und Verfahrensablauf	7
1.6.	Grundsätze und Prinzipien	7
2.	Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung	15
2.1.	Einführung	15
2.2.	Grundlagen auf Stufe Bund	15
2.3.	Kantonale Grundlagen	16
2.4.	Regionale Grundlagen	28
2.5.	Kommunale Grundlagen	28
2.6.	Weitere Grundlagen	31
3.	Abschnittsbildung	32
3.1.	Kriterien für die Abschnittsbildung	32
3.2.	Beschrieb der Abschnitte	32
4.	Bemessung Gewässerraum	35
4.1.	Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a GSchV	35
4.2.	Erhöhung Gewässerraum	36
4.3.	Anpassung des Gewässerraums	38
4.4.	Schlussprüfung	40
5.	Ausscheidung Gewässerraum	42
6.	Anhang:	42
7.	Beilagen:	42

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Gewässer bilden vielfältige und vernetzte Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Für die Ausbildung dieser Lebensräume brauchen die Gewässer genügend Raum. Der Raum entlang von Gewässern ist jedoch begehrt und wird vielerorts immer knapper. Lebendige Gewässer mit genügend grossen Gewässerräumen erfüllen eine Vielzahl von Schutz- und Nutzungsansprüchen an die Gewässer und sind Voraussetzung für eine funktionierende, integrale Wasserwirtschaft. Deswegen hat der Bund 2011 das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) in Kraft gesetzt. Mit diesen gesetzlichen Grundlagen verpflichtet der Bund die Kantone entlang von Seen, Flüssen und Bächen einen sogenannten Gewässerraum festzulegen und vor Überbauung zu schützen. Einerseits soll damit der nötige Spielraum für Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen, für die Erholung der Bevölkerung sowie für die Nutzung des Gewässers, etwa für die Stromproduktion aus Wasserkraft, erhalten bleiben. Andererseits bildet der Gewässerraum auch eine Pufferzone zum Schutz der angrenzenden Grundstücke vor Hochwasser und den Schutz des Wassers vor Verunreinigungen. Bestehende Bauten im Gewässerraum dürfen stehen bleiben und auch leichte bauliche Anpassungen bleiben möglich. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt wurde, regeln die Übergangsbestimmungen der GSchV direkt und grundeigentümerverbindlich die Bemessung der von Bauten und Anlagen freizuhaltenen Uferstreifen.

1.2. Auftrag und gesetzliche Vorgaben

Während der Bund die eigentlichen Bemessungsregeln festlegt, regeln die Kantone das Vorgehen bei der Gewässerraumfestlegung. Im Kanton Zürich sind die Grundsätze und Verfahren zur Gewässerraumfestlegung in der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) geregelt. Gemäss § 15ff. HWSchV sind die Gemeinden für die Erarbeitung des Gewässerraums an Gewässern von lokaler Bedeutung und der Kanton für die Erarbeitung des Gewässerraums an Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung sowie an Gewässern von lokaler Bedeutung ausserhalb des Siedlungsgebiets zuständig.

Im Kanton Zürich wird der Gewässerraum zunächst im Siedlungsgebiet festgelegt. Dieses umfasst für die Gewässerraumfestlegung an den kommunalen Gewässern Bauzonen, kommunale Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen. Die Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets folgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) behält bis zu einer allfälligen Anpassung des WWG weiterhin Gültigkeit. Somit ist für alle Gewässer generell ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Die Gemeinden Schwerzenbach und Volketswil beabsichtigen, den Gewässerraum am Chimlibach entlang der gemeinsamen Gemeindegrenze festzulegen. Die Basler & Hofmann AG wurde mit der Erarbeitung des Gewässerraums beauftragt

1.3. Projektperimeter

Der Projektperimeter umfasst den Chimlibach / Dorfbach (Gewässer-Nummer 6253) zwischen km 1.463 und km 3.538 (Abbildung 1). Die Länge des Projektperimeters beträgt damit ca. 2.075 km. Von der Mündung in die Glatt bis zu km 3.300 heisst der Bach Chimlibach, die eingedolte Fliessstrecke im Oberstrom von km 3.300 heisst Dorfbach. Im Unterstrom der Bahnlinie handelt es sich beim Chimlibach um ein kantonales Gewässer mit einem bereits rechtskräftigen Gewässerraum.

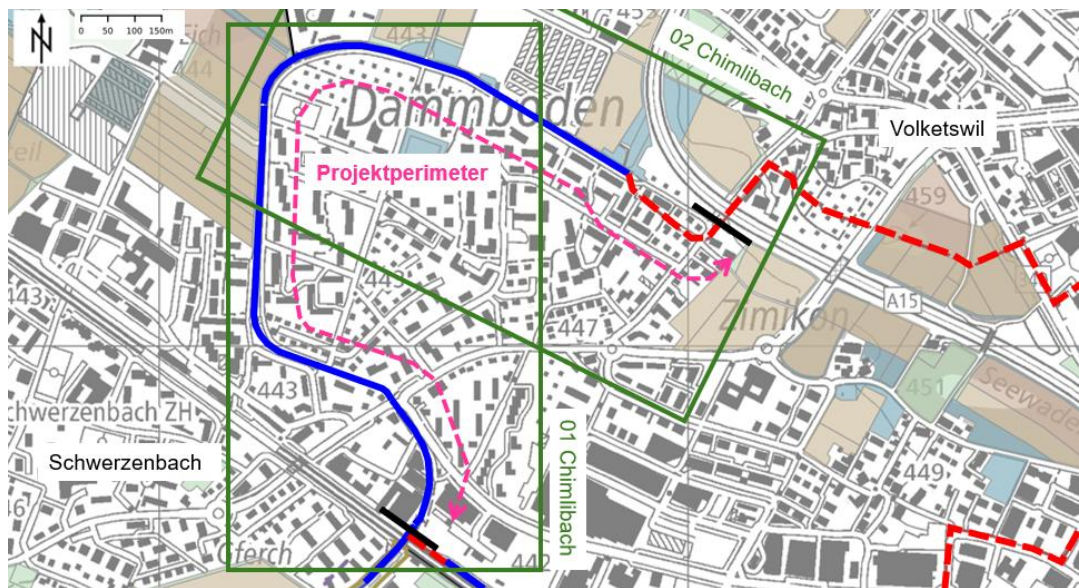


Abbildung 1: Projektperimeter der Gewässerraumfestlegung im Grenzbereich Volketswil / Schwerzenbach sowie Planausschnitte

Von km 1.436 bis 2.599 stellt der Chimlibach die Grenze zwischen den Gemeinden Schwerzenbach (rechtsseitig des Chimlibachs) und Volketswil (linksseitig des Chimlibachs) dar. Der Abschnitt von km 2.599 bis 3.538 liegt ausschliesslich in der Gemeinde Volketswil. Die obere Abschnittsgrenze wurde bei der Autobahn A15 festgelegt, da die Absprache mit dem ASTRA im Zuge der Gewässerraumfestlegung mit allen weiteren kommunalen Gewässern in Volketswil erfolgt. Der Gewässerraum wird in der vorliegenden Gewässerraumfestlegung für beide Gemeinden festgelegt, und parallel aufgelegt.

Der Projektperimeter befindet sich vollständig, mindestens einseitig im Siedlungsgebiet. Es gibt keine Verbindungsabschnitte.

Der Gewässerraum der übrigen kommunalen Gewässer in den Gemeinden Volketswil und Schwerzenbach wird jeweils in einem eigenen Verfahren festgelegt. Im Siedlungsgebiet von Volketswil wurde der Auftrag vergeben und die Erarbeitung läuft. Im Siedlungsgebiet von Schwerzenbach ist die Festlegung des Gewässerraums lediglich noch für den Zimikerriedgraben ausstehend. Aufgrund der bestehenden Gewässerbaulinien sowie des laufenden Wasserbauprojekts «Umlegung des Guntenbachs» wird diese vorerst zurückgestellt.

1.4. Produkte

Im Rahmen der vorliegenden Gewässerraumausscheidung werden die folgenden Produkte erarbeitet:

- Technischer Bericht zur Gewässerraumfestlegung
- Anhänge zum Technischen Bericht
 - Anhang 1: Terminplan
 - Anhang 2: Formular zur Ermittlung betroffener Interessen
 - Anhang 3: Tabelle mit einer Übersicht zur Herleitung der GWR-Breiten
 - Anhang 4: Auflistung der betroffenen Inventare mit Substanzschutz
 - Anhang 5: Beurteilung «dicht Überbaut» der behandelten Abschnitte
 - Anhang 6: Quantifizierung betroffener Fruchtfolgeflächen und Beurteilung der Betroffenheit natürlich gewachsener Böden
 - Anhang 7: Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen
 - Anhang 8: Berechnungen zum Raumbedarf aus Sicht Hochwasserschutz
- Plangrundlagen
 - Detailpläne der Gewässerraumfestlegung

1.5. Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums und Verfahrensablauf

Die Gewässerraumfestlegung am kommunalen Abschnitt des Chimlibachs / Dorfbachs im Grenzbereich der Gemeinden Schwerzenbach und Volketswil erfolgt über das vereinfachte Verfahren. Dabei wird ein Entwurf für die Gewässerraumausscheidung durch die Gemeinde erbracht. Die Baudirektion des Kantons Zürich prüft diesen Entwurf. Nach einer öffentlichen Auflage und der daran anschliessenden Bereinigung allfälliger Einwendungen werden die Gewässerräume durch den Kanton festgesetzt. Diese Festsetzung ist grundeigentümerverbindlich und wird in der kantonalen Gewässerkarte festgehalten.

1.6. Grundsätze und Prinzipien

Ortsspezifische Gesamtschau

Die Gewässerräume sind in einer ortsspezifischen Gesamtschau und im Rahmen einer umfassenden Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen in Anlehnung an Art. 3 RPV festzulegen. Nebst der Funktion und dem Charakter des Gewässerraums sind – soweit recht- und zweckmässig – auch die Bedürfnisse der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung zu berücksichtigen. Innerhalb des Gewässerraums sind die natürlichen Funktionen des Gewässers möglichst zu verbessern (in Abstimmung mit der Revitalisierungsplanung) und der Hochwasserschutz sowie die Gewässernutzung (inkl. Erholungsnutzung) zu gewährleisten. Die ortsspezifische Gesamtschau ist besonders bei einer Festlegung des Gewässerraums in einem zusammenhängenden Planungsgebiet und bei

Gründen zwingend, die für eine Vergrösserung oder Verkleinerung des Gewässerraums sprechen.

Gewässerraum an allen offenen Gewässern festlegen

Der Gewässerraum ist an allen offenen Gewässern gemäss kantonalem Gewässerplan festzulegen. Bei privaten Gewässern erfolgt eine fallweise Beurteilung. Bei Wasserrechtsanlagen im Nebenschluss von Gewässern wird nur dann ein Gewässerraum festgelegt, wenn es sich nachweislich um ein Gewässer im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung handelt. Der Gewässerraum orientiert sich – soweit recht- und zweckmässig – an bestehenden Vorgaben (Gewässerparzellen, Baulinien, Gewässerabstandslinien, Gewässerabstand etc.). Das heisst, dass nach Möglichkeit vorhandene Grundlagen und künftige Planungen berücksichtigt werden. Die im Gewässerschutz erzielten Erfolge (z. B. mit dem Gewässerabstand gemäss § 21 WWG) können dadurch gesichert und gezielt weiterentwickelt werden. Gemäss GSchV des Bundes «kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist». Dies ermöglicht im dicht überbauten Siedlungsgebiet einen gewissen Spielraum bei der Ausscheidung des Gewässerraums. Die Interessen der Siedlungsentwicklung können berücksichtigt werden, sofern der Hochwasserschutz erfüllt ist. Eine Abweichung von den Mindestvorgaben der GSchV ist im Rahmen einer Interessenabwägung im Einzelfall zu begründen. Künftige Anpassungen des Gewässerraums aufgrund der baulichen Entwicklung in einem Gebiet bleiben möglich.

Gewässerraum bei eingedolten Gewässern

Gemäss Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Eindolungen sind deshalb wo immer möglich offenzulegen. Um den Zugang zu einer Dole für deren Unterhalt und Ersatz zu sichern, wird im Grundsatz bei allen eingedolten Gewässern (inkl. überdeckte Hochwasserentlastungskanäle) ein Gewässerraum festgelegt. Zwingend ist die Festlegung bei Hochwasserschutzdefiziten oder einem vorhandenen Revitalisierungspotenzial im Sinne einer Ausdolung.

Die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum ist im Einzelfall möglich, wenn mit einem rechtlich und finanziell gesicherten Hochwasserschutzprojekt nachgewiesen wird, dass das vorliegende Hochwasserschutzdefizit mit Sicherheit nicht am gegenwärtigen Standort der Dole behoben werden kann. Die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum ist ebenfalls möglich, wenn eine Dole durch anderweitige, planerische Festlegungen, die das Gewässer vor Überstellung schützen und somit der Raumsicherung für das Gewässer dienen, oder durch die baulichen Gegebenheiten mit Sicherheit vor einer Überstellung mit Bauten und Anlagen geschützt ist. Da der Gewässerraum in solchen Fällen aber zur Sicherung einer minimalen Eingriffsbreite dient, rät das AWEL grundsätzlich von der Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum ab. Die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum muss in jedem Fall begründet werden. Durch die Ausscheidung eines minimalen Gewässerraums von mindestens 11 Metern auch bei eingedolten Gewässern entstehen in der Regel keine neuen Einschränkungen und die bewährte Praxis mit dem 5 Meter breiten Gewässerabstand kann beibehalten werden. In begründeten Fällen kann der mindestens 11 Meter breite Gewässerraum unterschritten werden, insbesondere wenn kein Revitalisierungspotenzial vorhanden oder ein kleinerer Gewässerraum für Unterhaltungszwecke ausreichend ist. Im Gewässerraum von eingedolten Fliessgewässern gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen (Dünger- und Pflanzenschutzmittelverbot) nicht.

Nachweis der Hochwassersicherheit

Die Gewährleistung des Hochwasserschutzes innerhalb des Gewässerraums ist ein zentrales Anliegen der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung. Mit der Festlegung des Gewässerraums muss bei einem Hochwasserschutzdefizit nachgewiesen werden, wie gross der Gewässerraum sein muss, um den Hochwasserschutz gewährleisten zu können. Der Zugang für den Gewässerunterhalt ist dabei Teil des Hochwasserschutzes und in der Regel innerhalb des Gewässerraums sicherzustellen, sofern er nicht durch andere planerische Festlegungen oder die baulichen Gegebenheiten ausserhalb des Gewässerraums gesichert ist. Falls kein Hochwasserschutzdefizit vorliegt und keine Vergrösserung des Gewässerraums aus ökologischen Gründen oder aufgrund einer Gewässernutzung nötig wird, genügen in der Regel die Mindestbreiten gemäss GSchV. Der Nachweis der Hochwassersicherheit ist gemäss Art. 41a GSchV auch Grundvoraussetzung für die Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten im dicht überbauten Gebiet. Die Hochwassersicherheit und die Sicherung des Zugangs für den Gewässerunterhalt sind bei einer Anpassung des Gewässerraums – insbesondere bei einer Unterschreitung der Mindestbreiten gemäss GSchV – in jedem Fall nachzuweisen.

Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien bei der Interessenabwägung

Im Gewässerraum sind aufgrund der Gewässerschutzgesetzgebung neben dem Hochwasserschutz folgende Funktionen zu gewährleisten:

- **Natürliche Funktionen:** Transport von Wasser und Geschiebe, Ausbildung naturnaher Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen, Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, dynamische Entwicklung des Gewässers und die Vernetzung der Lebensräume. Dabei sind der Ist-Zustand und das Potenzial auf Grundlage der Revitalisierungsplanung zu beachten.
- **Gewässernutzung:** Wasserkraftnutzung, Erholungsnutzung, Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft.

Diese Funktionen können eine Vergrösserung des Gewässerraums über die Mindestbreiten hinaus nötig machen. Dadurch allenfalls betroffene Interessen, beispielsweise der Siedlungsentwicklung, der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Nutzflächen, Bewirtschaftungseinschränkungen, Meliorationsanlagen, Betriebsstandorte mit Nutztierhaltung) oder des Bodenschutzes (Fruchtfolgeflächen, natürlich gewachsene Böden), sind in der Interessenabwägung, insbesondere hinsichtlich der Frage des erforderlichen Masses der Vergrösserung und der Anordnung des Gewässerraums (asymmetrische Anordnung, Harmonisierung), zu berücksichtigen.

Im Siedlungsgebiet ist in «dicht überbauten Gebieten» im Interesse der Siedlungsentwicklung eine Unterschreitung der Mindestbreiten des Gewässerraums möglich, sofern die Anliegen des Gewässerschutzes im verbleibenden Gewässerraum erfüllt sind. Dabei sind in einer Interessenabwägung weitere Kriterien zu beachten und entsprechend zu gewichten:

- **Ortsplanerische und städtebauliche Aspekte** (Zusammenspiel zwischen Gewässer-, Siedlungs- und Strassenraum, Entwicklungsplanungen, innere Verdichtung, Landschaftsbild etc.) mit dem Ziel, je nach Charakter und Bedeutung des Gewässers, bestehende (Lebensraum-) Qualitäten zu erhalten und neue schaffen zu können

- Einfluss auf bestehende oder geplante ober- und unterirdische **Infrastrukturen**, wie z. B. Verkehrsverbindungen und Leitungen
- Einfluss auf bestehende **öffentliche und private Nutzungen**
- Stärkung der **Erholungs- und Grünraumfunktion** – insbesondere im dicht überbauten Gebiet
- Aspekte des **Ortsbild- und Denkmalschutzes** und der **Archäologie**

Auch wenn der Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet den baulichen Gegebenheiten angepasst und die Mindestbreiten unterschritten werden können, muss der verbleibende Gewässerraum den Hochwasserschutz gewährleisten und minimale, ökologische Funktionen wahrnehmen. Der Gewässerraum darf nur so weit beansprucht werden, wie dies zwingend nötig ist.

Anordnung des Gewässerraums

Der Gewässerraum wird in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, z. B. zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt, als Anordnungsspielraum bei bestehenden Bauten und Anlagen oder um den Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet nicht den baulichen Gegebenheiten anpassen zu müssen. Voraussetzung dafür ist, dass in der Gesamtbilanz aller Interessen eine insgesamt bessere Lösung erzielt werden kann und die Funktionen des Gewässerraums nicht geschmälert werden.

Bestandesgarantie und Bewilligungsfähigkeit von bestehenden Bauten und Anlagen

Bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden. Sie geniessen in der Bauzone darüber hinaus eine erweiterte Bestandesgarantie (§ 357 PBG). Damit bleiben gewisse Um- und Ausbauten/Erweiterungen sowie Nutzungsänderungen möglich. Vorbehalten bleiben anderslautende baurechtliche Bestimmungen. Im Grundsatz ist keine weitere Beanspruchung des Gewässerraums durch ober- und unterirdische Bauten und Anlagen unter dem Titel der Bestandesgarantie möglich. Für Erweiterungen, Ersatzbauten und Neuanlagen im Gewässerraum ist eine Einzelfallbeurteilung nötig. Sie sind grundsätzlich nur bewilligungsfähig, wenn sie nachweislich im öffentlichen Interesse liegen und standortgebunden sind.

Nebst den in Art. 41c Abs. 1 GSchV genannten Fuss- und Wanderwegen, Flusskraftwerken und Brücken sind auch weitere im öffentlichen Interesse liegende Infrastruktur- und Erholungsanlagen im Gewässerraum bewilligungsfähig, sofern sie in einem übergeordneten Gesamtkonzept stehen, die Gewässerschutz-, Natur- und Heimatschutzinteressen (Gefährdung von Habitaten und Landschaften) nicht verletzen und aus topographischen Gründen auf einen Standort am Gewässer angewiesen sind (standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen wie z.B. ein Abwasserkanal im Freispiegel, Drainagehauptleitungen und Pumpwerke) oder aus erholungsfunktionalen Gründen am Gewässer liegen müssen. In jedem Fall müssen das öffentliche Interesse nachgewiesen und alternative Standorte geprüft werden. Wirtschaftlichkeitsüberlegungen allein sind nicht hinreichend. Der Eingriff in den Gewässerraum muss so gering wie möglich gehalten werden. Ausserhalb der Bauzone kommt innerhalb des Gewäs-

serraums Art. 41c Abs. 2 GSchV und somit die verfassungsrechtliche Bestandesgarantie zur Anwendung. Für die Erweiterung, den Ersatz oder die Neuanlage von nicht standortgebundenen und/oder nicht im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen ist bei Vorliegen neuer Erkenntnisse in dicht überbauten Gebieten auch nach der Festlegung des Gewässerraums eine Ausnahmegewilligung möglich, falls die Bauten und Anlagen zonenkonform sind und keine überwiegenden (Gewässerschutz-) Interessen (insbesondere Hochwasserschutz) dagegensprechen.

Gestaltung und Bewirtschaftung im Gewässerraum

Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Neue Bauten und Anlagen sind im Gewässerraum grundsätzlich nicht mehr bewilligungsfähig, es sei denn, sie sind im öffentlichen Interesse und standortgebunden. Unter «Bauten und Anlagen» werden nicht nur jene Bauten und Anlagen verstanden, die einer Baubewilligungspflicht nach kantonalem Recht unterstehen. Unter «Bauten und Anlagen» im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung fallen sämtliche Bauten und Anlagen gemäss dem raumplanungsrechtlichen Begriff der Bauten und Anlagen; d. h. jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermögen, weil sie entweder den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Eine konkretisierende Begriffsumschreibung findet sich in § 1 der Allgemeinen Bauverordnung (ABV). Auch im Siedlungsgebiet darf der Gewässerraum nur extensiv bewirtschaftet werden. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich verboten. Eine extensive Gartennutzung soll aber möglich bleiben. Bereits heute ist gemäss der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung des Bundes (ChemRRV) in einem beidseitigen Drei-Meter-Streifen entlang der Gewässer die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln verboten. Der Gewässerraum soll derart ausgeschieden werden, dass der Drei-Meter-Streifen gemäss ChemRRV in der Regel im Gewässerraum enthalten ist.

Die Bewirtschaftung (minimal notwendiger Einsatz von Dünger und ggf. Pflanzenschutzmitteln) gewisser Anlagen, für die nachweislich ein grosses öffentliches Interesse besteht (z.B. Rasenflächen von öffentlichen Parkanlagen oder Fussballplätzen), fällt unter den Titel der Bestandesgarantie, soweit die Vorgaben der ChemRRV eingehalten werden.

In von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Waldarealen bleibt die Waldbewirtschaftung, insbesondere die Holznutzung, auch im Gewässerraum uneingeschränkt möglich. Vorbehalten bleiben die Vorgaben der forstlichen Planung (WEP) sowie Natur- und Landschaftsschutzaufgaben in Schutzgebieten. Auf die Holzlagerung im Gewässerraum ist grundsätzlich zu verzichten (Abschwemmgefahr bei Hochwasser). Sofern eine solche Lagerung im öffentlichen Interesse und standortgebunden ist, kann sie in einer Einzelfallbeurteilung mittels Vereinbarung bewilligt werden. Bei ausparzellierten Lagerplätzen, die im Rahmen von Meliorationen (Waldzusammenlegungen) entstanden sind, sowie bei eingedolten Bächen ist keine Vereinbarung nötig. Im Rahmen des Gewässerunterhalts sind die statisch festgesetzten Waldgrenzen zu respektieren (Mähen auf Waldareal ist nicht zulässig). Der durch den Gewässerraum betroffene Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.

Betroffenheit weiterer landwirtschaftlicher Interessen

Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als Fruchtfootfläche (FFF). Überschneidet der Gewässerraum Flächen, die in den kantonalen Inventaren bereits als Fruchtfootflächen (FFF) verzeichnet sind, müssen die Kantone nach Art. 41c^{bis} GSchV diejenigen Böden, die sich im Gewässerraum befinden und die (gemäss Sachplan FFF und RPV) weiterhin FFF-Qualität haben, separat ausweisen. Diese Böden können – als Potenzial – weiterhin zum Kontingent gezählt werden, erhalten aber einen besonderen Status. Im Krisenfall sind gemäss dem jeweiligen Notfallbeschluss die Böden im Gewässerraum mit FFF-Qualität als Letzte und nur im äussersten Notfall zur (vorübergehenden) intensiven Bewirtschaftung beizuziehen; dies ist sinnvoll, da der Gewässerraum insbesondere auch dem Schutz der Gewässer vor Eintrag von Nähr- und Schadstoffen der Landwirtschaft dient.

Für einen effektiven Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 RPG Ersatz zu leisten. Ein solcher Verlust liegt jedoch erst vor, wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden. Falls der Gewässerraum Kulturland enthält, so ist bei der Planung eines Hochwasserschutz-, Revitalisierungs- oder Natur- und Landschaftsschutzprojekts am Gewässer zu gegebener Zeit in einer stufengerechten Interessenabwägung zu prüfen, wie die Beanspruchung von Kulturland und insbesondere von FFF durch eine Anpassung des Projekts minimiert werden kann (Art. 3 Abs. 2 Bst. a RPG).

Meliorationswege

Gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. b GSchV sind land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege (u.a. Meliorationswege) mit Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers zulässig, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen. Zusätzlich kann die Behörde gemäss Art. 41c Abs. 4bis GSchV bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern, wenn der Gewässerraum landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinausreicht, für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können. Diese Spezialregelung kann somit auch beim landseitigen Teil eines Gewässerraums, der über einen Meliorationsweg hinausragt, zur Anwendung kommen. Meliorationswege entlang von Gewässern werden häufig auch vom Gewässerunterhalt benutzt. Dann sind sie im Gewässerraum zulässig, da sie damit u.a. dem Hochwasserschutz dienen. Aus diesen Gründen sind Meliorationswege bei der Ausscheidung des Gewässerraums nicht speziell zu berücksichtigen.

Übergangsbereich

Zusätzlich zum Gewässerraum sollen die Gemeinden in Zukunft mit Gewässerabstandslinien einen Zwischenraum bezeichnen können, der einen Übergangsbereich zwischen dem Gewässerraum und angrenzenden Hoch- und Tiefbauten sichern soll. Dazu ist im Entwurf des neuen Wassergesetzes vorgesehen, § 67 PBG derart anzupassen, dass die Gemeinden die zulässigen Nutzungen innerhalb der Gewässerabstandslinien neu in der BZO definieren können. Damit kann verhindert werden, dass Hoch- und Tiefbauten direkt bis an den Gewässerraum errichtet und dadurch gewässerseitig keine Kleinbauten und Anlagen mehr erstellt werden können oder der Zugang für den Unterhalt erschwert wird. Bereits vorhandene Gewässerabstandslinien, die sich ortsplanerisch bewährt haben, können beibehalten werden.

Übergeordnete Prinzipien

Folgende übergeordnete Prinzipien kommen bei der Ausscheidung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet zur Anwendung:

- Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt im gesamten Siedlungsgebiet sowohl bei den Fließgewässern als auch bei den stehenden Gewässern.
- Das «Siedlungsgebiet» umfasst die folgenden Zonen gemäss PBG: Bauzonen, Freihaltezonen, Erholungszonen, Reservezonen.
- Bei landwirtschaftlich genutzten Freihaltezonen, welche sich weitab vom übrigen Siedlungsgebiet befinden, wird vorderhand noch keine Ausscheidung und Festlegung des Gewässerraums vorgenommen. Die Festlegung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt mit der Festlegung des Gewässerraums im Nicht-Siedlungsgebiet. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt wurde, kommen die Übergangsbestimmungen der GSchV zur Anwendung.
- Zur Bestimmung des nötigen Gewässerraums wird das Gewässer in sinnvolle Abschnitte unterteilt.
- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen dem Siedlungs- und dem Landwirtschaftsgebiet bzw. zwischen dem Siedlungsgebiet und dem Wald, wird der Gewässerraum beidseitig ausgeschieden, d.h. auch im Landwirtschaftsgebiet und im Wald.
- Bei kurzen sogenannten Verbindungsabschnitten (max. 300 m Länge) zwischen Siedlungsgebieten wird der Gewässerraum in der Regel durchgezogen, auch wenn dadurch beidseitig Nicht-Siedlungsgebiet (Landwirtschaftszone oder Wald) betroffen wird.
- Verläuft das Gewässer durch ein Waldstück, welches von Siedlungsgebiet umgeben ist und tangieren die geltenden Übergangsbestimmungen oder der potenzielle Gewässerraum das Siedlungsgebiet, wird der Gewässerraum auch im Waldstück ausgeschieden. Durch den Gewässerraum beanspruchter Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.
- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen zwei Gemeinden bzw. liegt es an der Grenze, wo das Gewässer von der einen Gemeinde in die nächst unterliegende verläuft, wird die Ausscheidung des Gewässerraums aufeinander abgestimmt und die Festlegung zwischen den Gemeinden koordiniert.
- Bei einer Anpassung des Gewässerraums orientiert sich dieser an zusammenhängenden Siedlungseinheiten/-strukturen. Gebäude sind bei der Gewässerraumfestlegung grundsätzlich nicht zu umfahren, das Anschneiden durch den Gewässerraum ist, auch bei bestehenden Schutzobjekten, in Kauf zu nehmen. Sind die Voraussetzungen für eine Reduktion gegeben, ist jedoch zu prüfen, wie weit der Gewässerraum reduziert werden kann, um das Anschneiden von Schutzobjekten möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden. Der Gewässerraum ist vorzugsweise gleichmässig breit als kontinuierlicher Korridor auszuscheiden, d.h. es sind keine abrupten Richtungswechsel vorzunehmen. Die Anpassung an harmonisch verlaufende Fassadenlinien oder eine asymmetrische Anordnung ist mit einer entsprechenden Begründung möglich.
- Die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums gemäss GSchV und die Prüfung zur Erhöhung des Gewässerraums sollen mit verhältnismässigem Aufwand möglich sein.

- Eine Anpassung des Gewässerraums im dicht überbauten Gebiet (Reduktion) macht vertiefte Abklärungen nötig. Eine umfassende Interessenabwägung muss sichergestellt werden. Im Rahmen der Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren wird ein Abschnitt nur dann abschliessend als «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» bezeichnet, wenn für den betreffenden Abschnitt eine Reduktion erfolgt (und damit der detaillierte Nachweis anhand der Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet zwingend erbracht werden und positiv ausgefallen sein musste) oder eine Reduktion im Detail geprüft wurde, der detaillierte Nachweis jedoch zeigte, dass die Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet nicht ausreichend erfüllt sind. An Abschnitten, an denen nicht vordergründig die Absicht besteht, den minimalen Gewässerraum zu reduzieren, soll anhand einer groben Einschätzung lediglich eine Tendenz für «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» angegeben werden. Aus der Bezeichnung einer Tendenz zu dicht überbaut lässt sich keinen Anspruch auf eine spätere Reduktion des Gewässerraums oder auf eine Ausnahmegewilligung im Fall eines Bauvorhabens ableiten. Umgekehrt lässt sich aus der Bezeichnung einer Tendenz zu nicht dicht überbaut nicht ableiten, dass eine Reduktion des Gewässerraums oder die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen ist. Die Tendenz lässt die Möglichkeit offen, die abschliessende Beurteilung im Bedarfsfall zu gegebener Zeit, stufengerecht für das jeweilige Vorhaben vorzunehmen und kann für diesen Fall als Argument beigezogen werden.

2. Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung

2.1. Einführung

Das Resultat des Grundlagenstudiums ist im Formular Vorabklärung im Anhang A2 tabellarisch abgebildet und dient im Prozess der Interessenabwägung zur wertfreien Ermittlung und Dokumentation sämtlicher betroffenen Interessen. In diesem Kapitel wird nur auf diejenigen Grundlagen, für die gemäss Formular Vorabklärung eine Betroffenheit vorliegt, eingegangen.

2.2. Grundlagen auf Stufe Bund

2.2.1. Wild- und Siegfriedkarten (6)

Im Grenzgebiet der Gemeinden Schwerzenbach und Volketswil stimmt der Verlauf des Chimlibachs auf der Wildkarte relativ gut mit der heutigen Situation überein. Flussaufwärts von der Gemeindegrenze Schwerzenbach, wo er vollständig im Gemeindegebiet Volketswil liegt, floss der Chimlibach nördlicher als heute, offen in Richtung Osten (Abbildung 2)

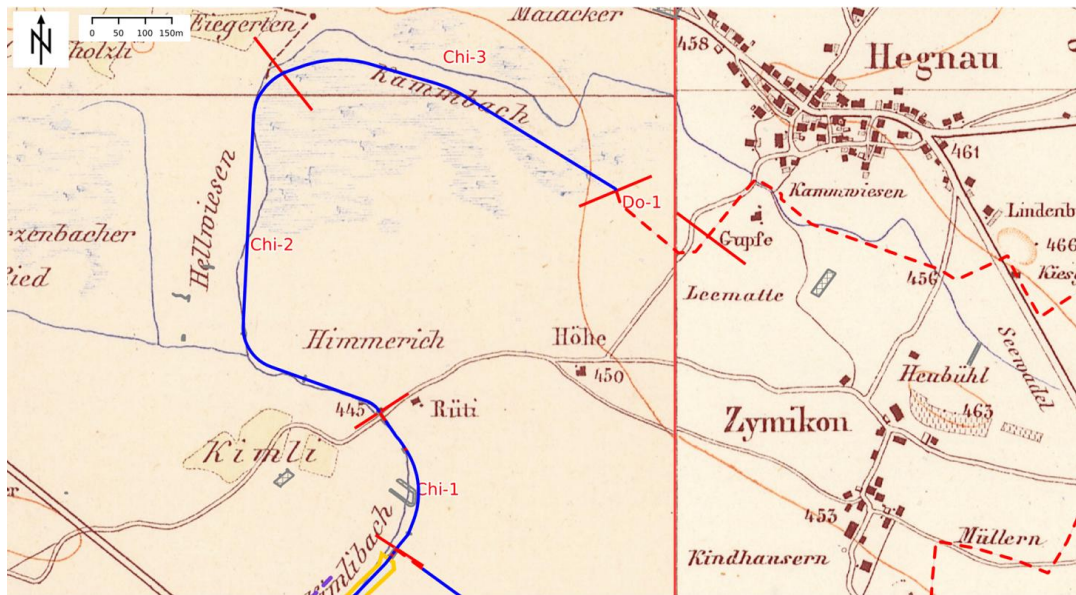


Abbildung 2: Auszug aus der historischen Karte von J. Wild (ca. 1850), überlagert mit der aktuellen Gewässerkarte des Kantons Zürich (<https://maps.zh.ch>, Zugriff: 17.07.2025)

2.2.2. Karten von Hans Conrad Gyger (7)

Auf der Karte von Hans Conrad Gyger, aus dem Jahr 1667 ist der Chimlibach, im Projektperimeter, nicht erkennbar. Es macht den Anschein, dass er erst unterhalb des Projektperimeters, möglicherweise aus einem Feuchtgebiet, entsprang und in die Glatt mündet.

2.3. Kantonale Grundlagen

2.3.1. Kantonaler Richtplan

Zentrumsgebiete (10)

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Zentrumsgebiete eignen sich aufgrund ihrer Lage und ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte für eine überdurchschnittliche Nutzungsdichte sowie künftige bauliche Verdichtung. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden.

Die Gemeinden Volketswil und Schwerzenbach weisen kein kantonales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums auf.

Zentrumsgebiete gemäss kantonalem Richtplan gelten als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 4.3.2).

Freihaltegebiet (13)

Im Abschnitt Chi-2 liegt rechtsufrig im oberen Bereich des Abschnitts das Freihaltegebiet Eich. Die Funktion des Freihaltegebiets besteht in der Siedlungstrennung, dem Erhalt des Landschaftsbildes und der ökologischen und erholungsbezogenen Vernetzung.

Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege (22)

Im Abschnitt Chi-1 an der Grenze zum Abschnitt Chi-2 sind die Bahnhofsstrasse und die Industriestrasse als «Abklassierung, HVS / Rückbau bei Ersatz» klassiert.

2.3.2. Kantonale Nutzungspläne (23)

Der Chimlibach / Dorfbach verläuft durch diverse Zonen der kantonalen Nutzungsplanung. Für Details zu den Zonen wird auf das Kapitel 3.2 «Beschrieb der Abschnitte» verwiesen.

2.3.3. Öffentliche Oberflächengewässer (25)

Die öffentlichen Oberflächengewässer werden in vier Klassen eingeteilt, in Abhängigkeit davon, ob sie offen oder eingedolt sind und ob sie über eine eigene AWEL-Gewässerparzelle verfügen. In der Gewässerkarte werden auch Wasserrechte bezüglich Wasserfassungen und Rückgaben, Wasserkanäle, -leitungen und -weiher angezeigt. Ausserdem wird der Gewässerraum dargestellt, wo dieser bereits rechtskräftig ist.

Der Chimlibach verläuft zwischen der unteren Projektperimetergrenze und dem Ende des Bachwegs offen mit einer eigenen Parzelle. Oberhalb des Bachwegs bis zur oberen Projektperimetergrenze verläuft der Chimlibach eingedolt und verfügt nicht über eine eigene Parzelle. Es gibt keine Wasserrechtsanlagen im Projektperimeter.

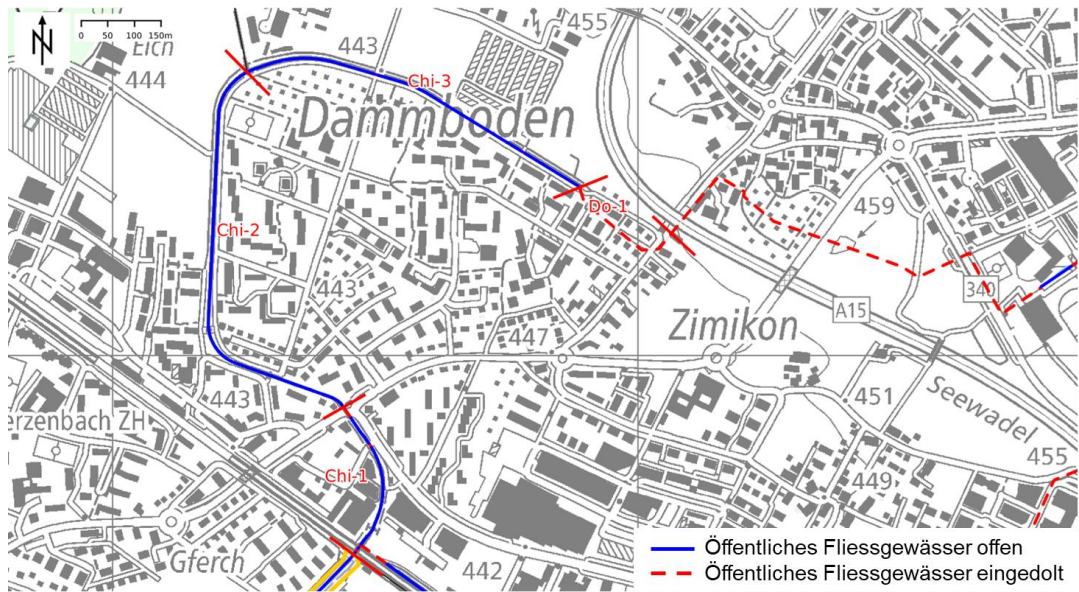


Abbildung 3: Öffentliche Fließgewässer (<https://geo.zh.ch>, Zugriff: 08.09.2025)

2.3.4. Ökomorphologie Fließgewässer (26)

Unter Ökomorphologie versteht man die strukturelle Ausprägung eines Gewässers und dessen Uferbereiche. Die Ökomorphologie der Gewässer wird in der Karte Gewässerökomorphologie abschnittsweise wie folgt klassifiziert: natürlich / naturnah, wenig beeinträchtigt, stark beeinträchtigt, künstlich / naturfremd, eingedolt und nicht klassiert. Neben der Ökomorphologie wurden auch vorhandene Abstürze und Bauwerke erhoben.

Zwischen der unteren Projektperimetergrenze und der Bahnhofstrasse / Stationsstrasse ist der Chimlibach als künstlich / naturfremd klassiert. Die Gerinnesohlenbreite beträgt 1.5 – 2.0 m. Ab der Stationsstrasse bis zur Hellwisstrasse ist der Bach als stark beeinträchtigt klassiert, mit einer Sohlenbreite von 1.4 m. Oberhalb der Hellwisstrasse, bis zum Start der Eindolung am Ende des Bachwegs, ist die Klassierung wieder künstlich / naturfremd mit einer Sohlenbreite von 1.0 m. Auf dem gesamten offenen Abschnitt verfügt der Chimlibach über keine Breitenvariabilität. Auch im eingedolten Abschnitt ab Ende Bachweg bis zur oberen Projektperimetergrenze wird von keiner Breitenvariabilität ausgegangen. In der Karte Ökomorphologie ist für die Eindolung keine Sohlenbreite verzeichnet, gemäss Werkleitungskataster beträgt sie 1.1 – 1.5 m.

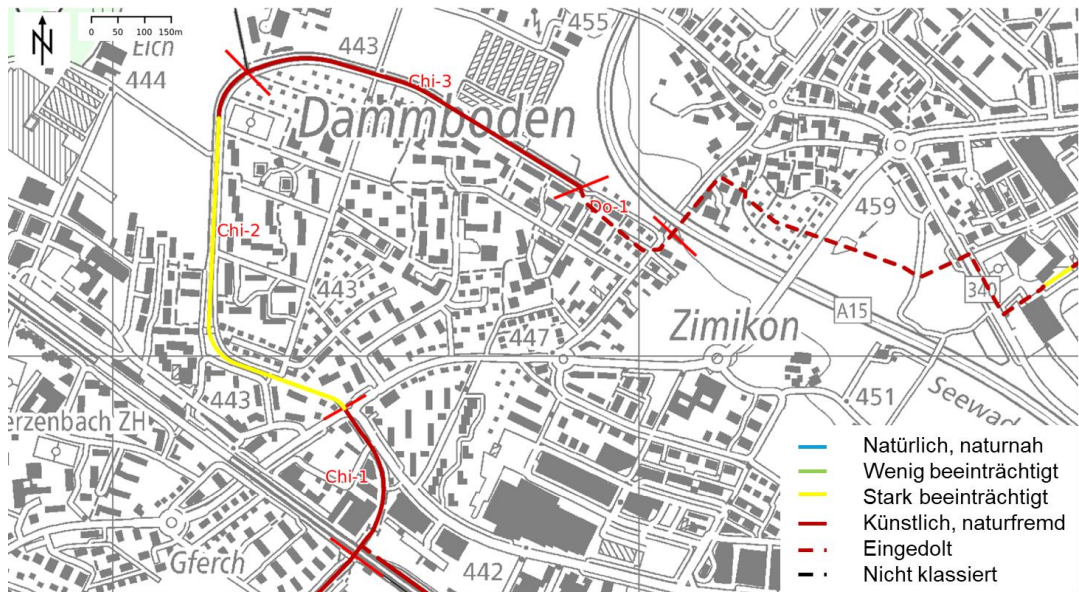


Abbildung 4: Karte Gewässerökologie: Ökomorphologie (<https://geo.zh.ch>, Zugriff: 08.09.2025)

2.3.5. Gewässerschutzkarte (27)

Die Gewässerschutzkarte zeigt Bereiche, in denen Einzugsgebiete, Grundwassergebiete, Oberflächengewässer und Uferbereiche schützenswert sind. Sie wird nach verschiedenen Gewässerschutzbereichen aufgeteilt.

Der Chimlibach verläuft im gesamten Projektperimeter durch einen Gewässerschutzbereich Au. Dieser umfasst die nutzbaren, unterirdischen Gewässer sowie die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete.

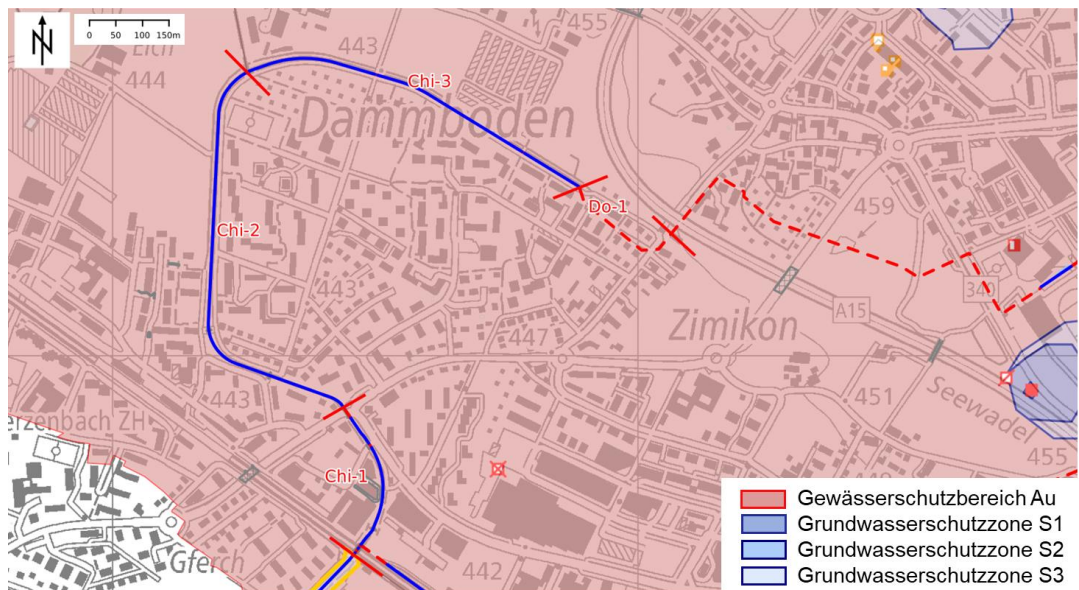


Abbildung 5: Gewässerschutzkarte (<https://geo.zh.ch>, Zugriff: 08.09.2025)

2.3.6. Revitalisierungsplanung Fließgewässer (28)

Die Revitalisierungsplanung zeigt das Revitalisierungspotenzial (Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand) sowie die Priorisierung über die gesamten Gewässernetze des Kantons Zürich auf. Die 1. Priorität hat einen Umsetzungshorizont von 20 Jahren (2015 – 2035). Die kantonale Revitalisierungsplanung hat strategischen Charakter. Die Umsetzung erfolgt durch konkrete Gewässerrevitalisierungsprojekte der Gemeinden oder des Kantons.

Zwischen der unteren Projektperimetergrenze bis zur Parzelle 5091 ist für den Chimlibach ein mittlerer Revitalisierungsnutzen ausgewiesen. Bachaufwärts, bis zur oberen Projektperimetergrenze wird der Revitalisierungsnutzen als gering beurteilt. Es gibt keinen Abschnitt der 1. Priorität im Projektperimeter.

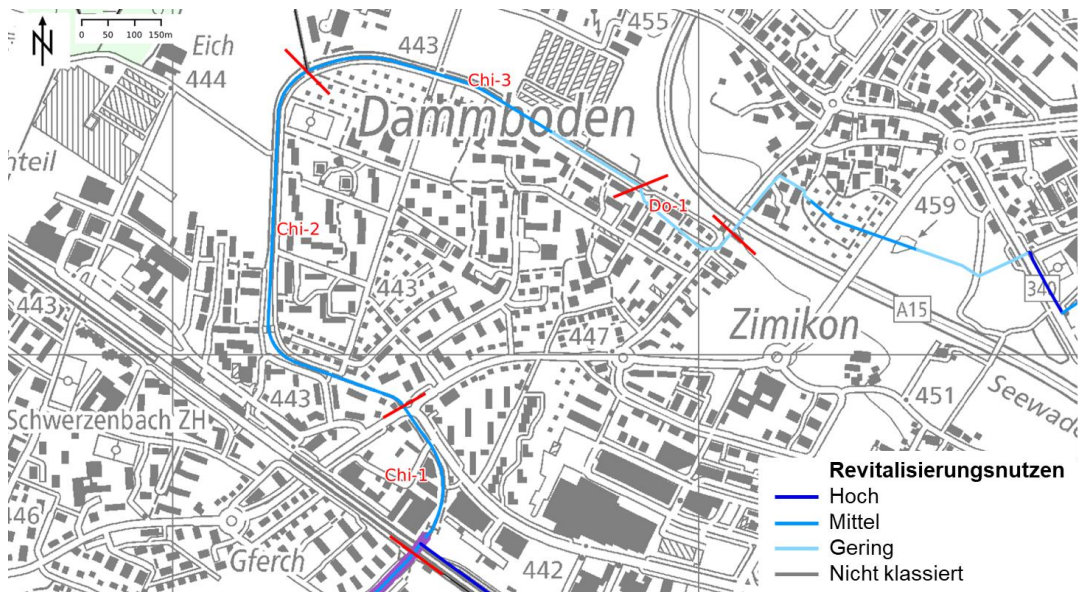


Abbildung 6: Gewässerökologie: Revitalisierungsplanung (<https://geo.zh.ch>, Zugriff: 08.09.2025)

2.3.7. Historische Gewässerkarte im GIS-Browser (29)

Die historische Gewässerkarte zeigt die Veränderungen des zürcherischen Gewässernetzes seit dem 19. Jahrhundert.

Die geplante Gewässerraumfestlegung folgt in den Abschnitten Chi-1 und im unteren Bereich des Abschnitts Chi-2 dem natürlichen/historischen Gewässerverlauf. Die geplante Gewässerraumfestlegung folgt in den Abschnitten Chi-2 (oberer Teil), Chi-3 und Chi-4 nicht dem aktuellen oder nicht dem natürlichen/historischen Gewässerverlauf und kommt mehrheitlich in den Bereichen von Böden zu liegen, die in ihrem Aufbau bereits massgeblich anthropogen verändert sind (vgl. Anhang A6).

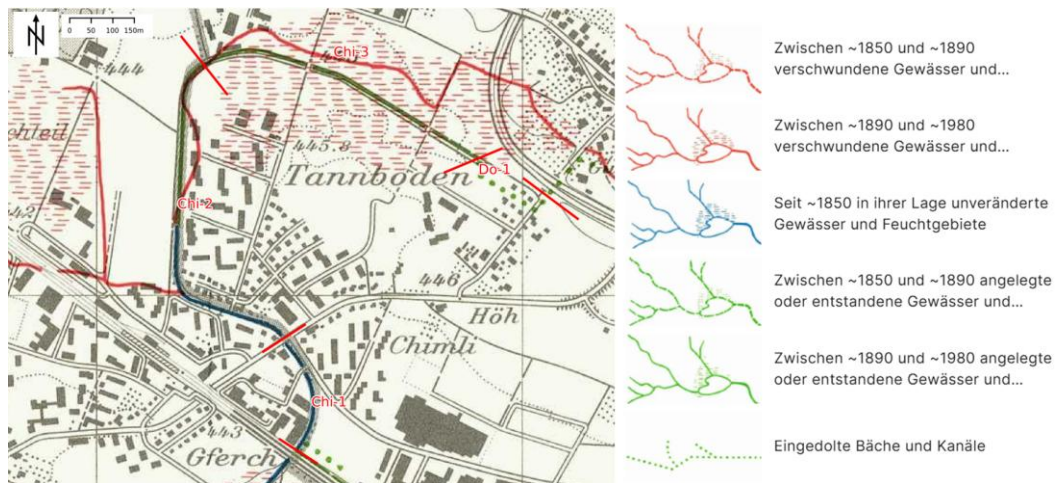


Abbildung 7: Historische Gewässerkarte vom Projektperimeter (<https://maps.zh.ch>, Zugriff: 17.07.2025)

2.3.8. Naturgefahrenkarte (30)

Die Naturgefahrenkarte zeigt, welche Gebiete durch Naturgefahren gefährdet sind. Gemäss Vorgaben des Bundes werden vier verschiedene Gefahrenstufen unterschieden, welche aus der Untersuchung der beiden Hauptprozesse Hochwasser sowie Massenbewegungen (Steinschlag / Blockschlag, Rutschungen und Hangmuren) resultieren. Für weitere Hinweisprozesse (Oberflächenabfluss / Vernässung, Ufererosion, Übermürung / Übersarung, Grundwasseraufstoss, Rückstau in Kanalisation) werden Hinweisflächen erfasst.

Bestandteil der Naturgefahrenkarte ist die Schwachstellenkarte. Die Schwachstellenkarte ist eine gemeindespezifische Karte der Schwachstellen für Hochwasserereignisse unterschiedlicher Jährlichkeiten gemäss Naturgefahrenkartierung. Daraus kann abgelesen werden, ab welcher Wassermenge das Wasser bei einem Gewässerabschnitt oder einer punktuellen Stelle (Brücke, Durchlass oder Eindolung) über die Ufer tritt und welches die Ursachen für Überflutungen sind (ungenügende Gerinnekapazität, Verklausung durch Schwemmholz und Geschiebe, Rückstau, Damminstabilität, Erosion oder Auflandung).

Gemäss Naturgefahrenkarte ist für den untersten Abschnitt, zwischen der unteren Projektperimetergrenze und der Bahnhofstrasse / Stationsstrasse eine geringe Gefährdung und eine Restgefährdung ausgewiesen. Oberhalb der Gemeindegrenze Schwerzenbach gibt es ausserdem einen Hinweisbereich Oberflächenabfluss / Vernässung. In den restlichen Abschnitten ist keine Gefährdung ausgewiesen.

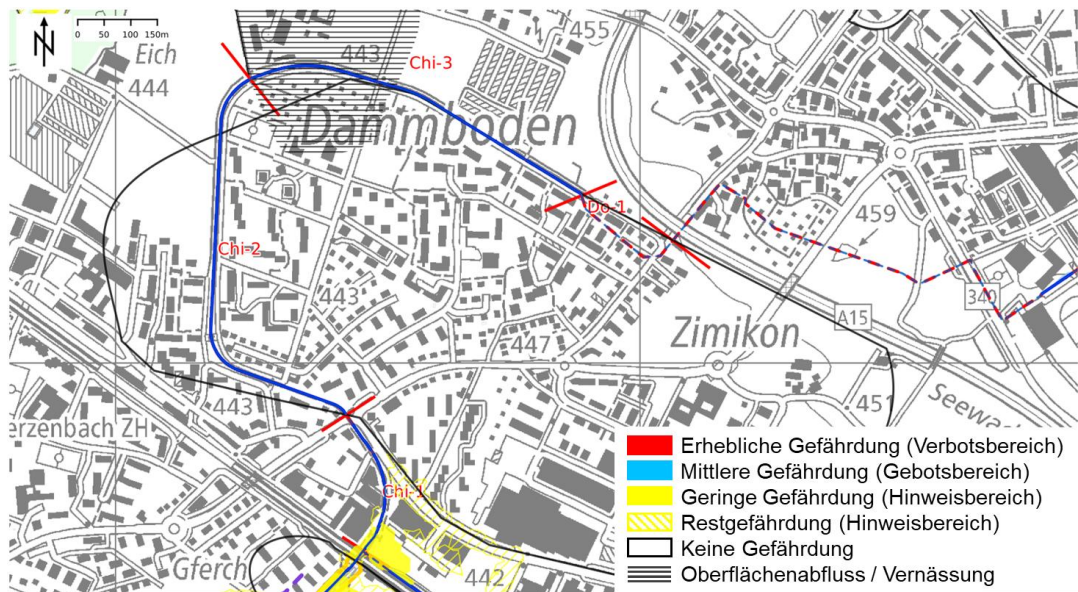


Abbildung 8: Naturgefahren: Synoptische Gefahrenkarte (<https://geo.zh.ch>, Zugriff: 17.07.2025)

2.3.9. Risikokarte Hochwasser (32)

Die Gefahrenkarte allein zeigt nur die Gefährdung auf. In der Risikokarte werden neben den gefährdeten Flächen auch die betroffenen Werte (Personen, Sachwerte, Versorgung, Kultur und Umwelt) betrachtet. Sie liefert damit wichtige Informationen für eine risikobasierte Planung und Priorisierung von Schutzmassnahmen

Beim Bahnübergang, der die untere Projektperimetergrenze darstellt, ist ein grosses Risiko ausgewiesen. Bachaufwärts bis zur Bahnhofsstrasse / Stationsstrasse gibt es vereinzelte Bereiche mit einem kleinen Risiko. Oberhalb der Bahnhofsstrasse / Stationsstrasse ist kein Risiko ausgewiesen.

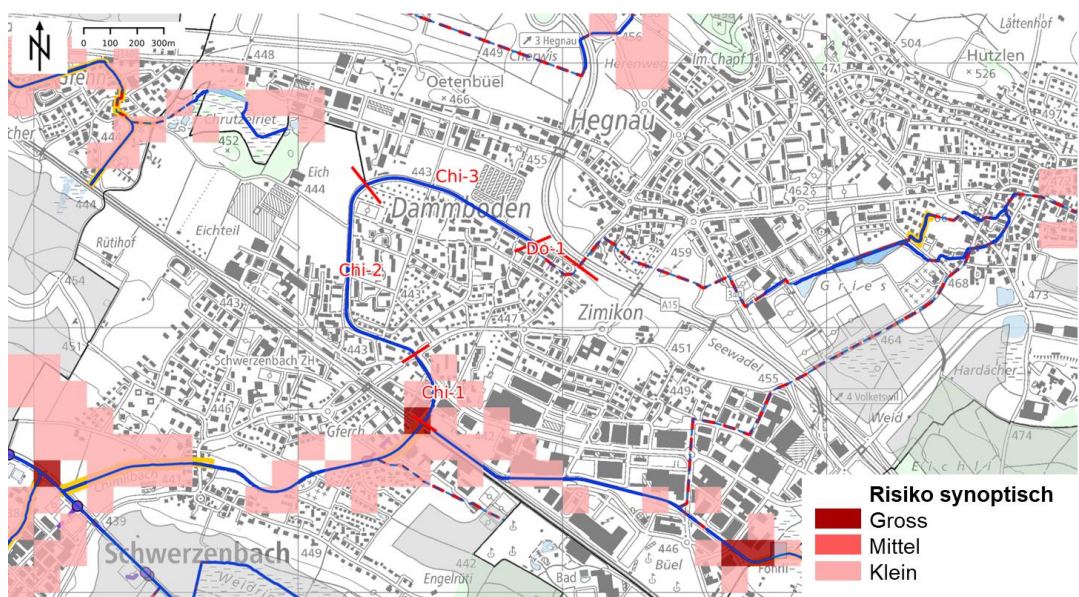


Abbildung 9: Naturgefahren: Risikokarte (<https://geo.zh.ch>, Zugriff: 17.07.2025)

2.3.10. Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen) (36)

Bachabwärts von der Stationsstrasse verläuft die Industriestrasse über einen kurzen Abschnitt parallel zum Chimlibach. In dem Bereich befindet sich eine aktive Baustelle, wobei ein Fernwärmenetz gebaut wird. Die Bauarbeiten sollten voraussichtlich Ende 2025 abgeschlossen sein.

2.3.11. Baulinien (37)

Auf dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) unter Thema Raumplanung sind bestehende und projektierte Baulinien dargestellt. Verkehrsbaulinien dienen in erster Linie der Sicherung der Verkehrsanlagen inklusive privater Vorgärten, der Sicherung von Werkleitungen sowie der einheitlichen Strassenabstandsregelung. Das zwischen den Baulinien liegende Land wird zu diesem Zweck prinzipiell mit einem Bauverbot belegt (§§ 96ff PBG).

In den unteren beiden Abschnitten der Gewässerraumfestlegung befinden sich zahlreiche Baulinien in Gewässernähe. Die meisten davon sind im Gebiet oberhalb der Bahnhofstrasse / Stationsstrasse bis etwa auf Höhe Lindenhof.

2.3.12. Baustellen Kantonsstrassen (38)

Auf der Karte Baustellen Kantonsstrassen ist der Bau der Fernwärmeleitung entlang der Industriestrasse verzeichnet (siehe Kapitel 2.3.10, Grundlage 36)

2.3.13. Kantonale Staatsstrassengrundstücke (41)

Im Kantonalen Immobilienregister sind die Grundstücke des Verwaltungsvermögens, des Finanzvermögens sowie weitere künftige oder ehemalige Grundstücke im Eigentum des Kantons vermerkt.

Die Bahnhofsstrasse, Stationsstrasse und die Industriestrasse sind im Besitz des Tiefbauamtes (TBA). Das Gebiet Müllwisen in der Nähe der oberen Projektperimetergrenze ist im Eigentum des Strassenfonds (SF), wobei ein kleiner Teil ebenfalls dem TBA zugeteilt ist. Dieser Bereich ist vermerkt als «Konflikt, mehrfache Zuteilung».

näle», sowie «Ortstypische Elemente» in ihrer baulichen Struktur auch künftig erhalten sowie ggf. gemäss ihren beschriebenen Merkmalen ersetzt werden können.

«Wichtige Freiräume» sollen aus ortsbildschutzrechtlicher Sicht unbebaut bleiben. Die Gewässerraumfestlegung steht dieser Zielsetzung grundsätzlich nicht entgegen. Bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Gewässer sind sorgfältig auf die bestehende Situation und Topographie abzustimmen.

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist der Perimeter des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOB) nicht tangiert.

Der behördenverbindliche Inventarplan und der Ortsbildbeschrieb bilden die Basis der Beurteilung von Planungen oder Bewilligungen innerhalb des Ortsbildperimeters. Inventarisierte Ortsbilder umfassen in der Regel die alten Ortskerne, in welchen die Bauten historisch bedingt häufig sehr dicht, zentral/gut erreichbar und nahe am Gewässer gebaut wurden.

2.3.17. Waldentwicklungsplan Kanton Zürich 2010: besondere Ziele (47)

Zwischen der Bahnhofstrasse / Stationsstrasse und der Widumstrasse ist ein schmaler Streifen linksufrig des Chimlibachs gemäss Waldentwicklungsplan als Waldareal klassiert. Die untersten ca. 50 m davon sind der Kategorie S4 Wald entlang Kantonsstrassen und Autobahnen zugeteilt.

2.3.18. Landwirtschaftliche Bewirtschaftung / Orthofoto (49)

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Karte «Landwirtschaftliche Bewirtschaftung») umfasst alle zum aktuellen Zeitpunkt georeferenzierten landwirtschaftlichen Nutzungen (ohne die Flächen mit Naturschutzverträgen) im Kanton Zürich. Gemäss Art. 41c Abs. 2 bis 4 GSchV darf der Gewässerraum extensiv bewirtschaftet werden. Es dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Mithilfe von Orthofotos wird abgeklärt, ob allenfalls Bewirtschaftungsrichtungen durch die Gewässerraumausscheidung beeinträchtigt werden oder ob ersichtlich ist, dass Betriebsstandorte von Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung vom Gewässerraum betroffen sein könnten.

In den mittleren beiden Abschnitten der Gewässerraumfestlegung sind rechtsufrig diverse Landwirtschaftsflächen vorhanden. Dabei handelt es sich vor allem um Ackerflächen und Biodiversitätsförderflächen. In den Gebieten Eiägerten und Dreiägerten verläuft die Bewirtschaftungsrichtung der Ackerflächen quer zum Chimlibach, wodurch die Betroffenheit erhöht würde. Das gleiche gilt für das Gebiet Müllwiesen. Im Gebiet Luchs befinden sich in Gewässernähe Wiesen und Biodiversitätsförderflächen, auf denen sich im Orthofoto keine Bewirtschaftungsrichtung erkennen lässt. Keine der landwirtschaftlichen Nutzflächen kommt innerhalb des Gewässerraums zu liegen (Anhang A7).

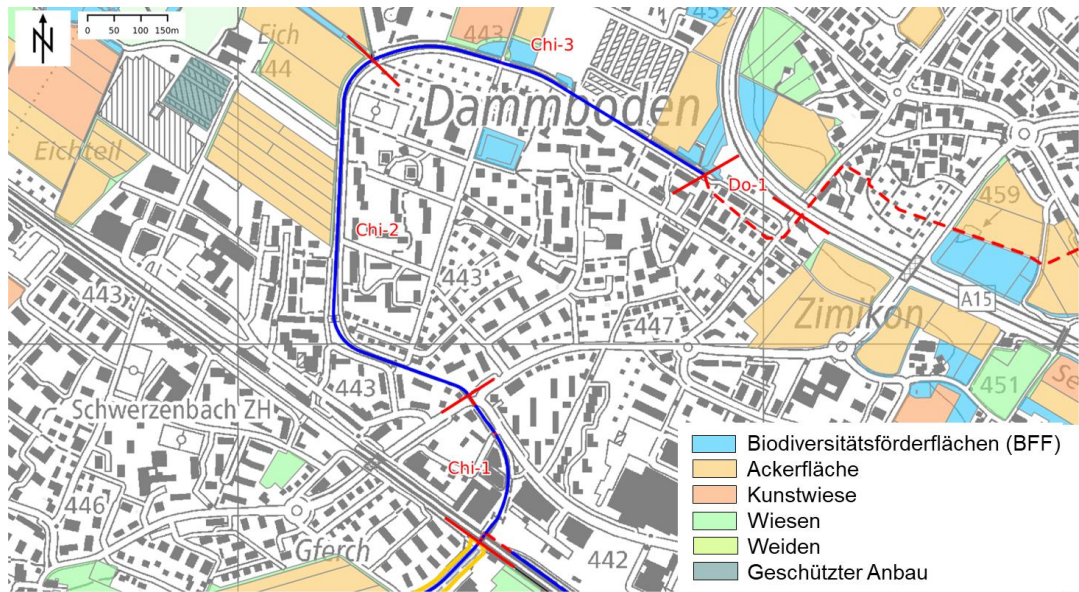


Abbildung 11: Landwirtschaftliche Bewirtschaftung (<https://geo.zh.ch>, Zugriff: 08.09.2025)

2.3.19. Kataster der belasteten Standorte (51)

Der Kataster der belasteten Standorte (KbS) zeigt Standorte, bei denen feststeht oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie mit Abfällen belastet sind.

Im untersten Abschnitt der Gewässerraumfestlegung befindet sich rechtsufrig ein Eintrag im KbS. Es handelt sich um den Standort Nr. 0197/I.0004-002, einen Betriebsstandort, der als «belastet, keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten» klassiert ist.

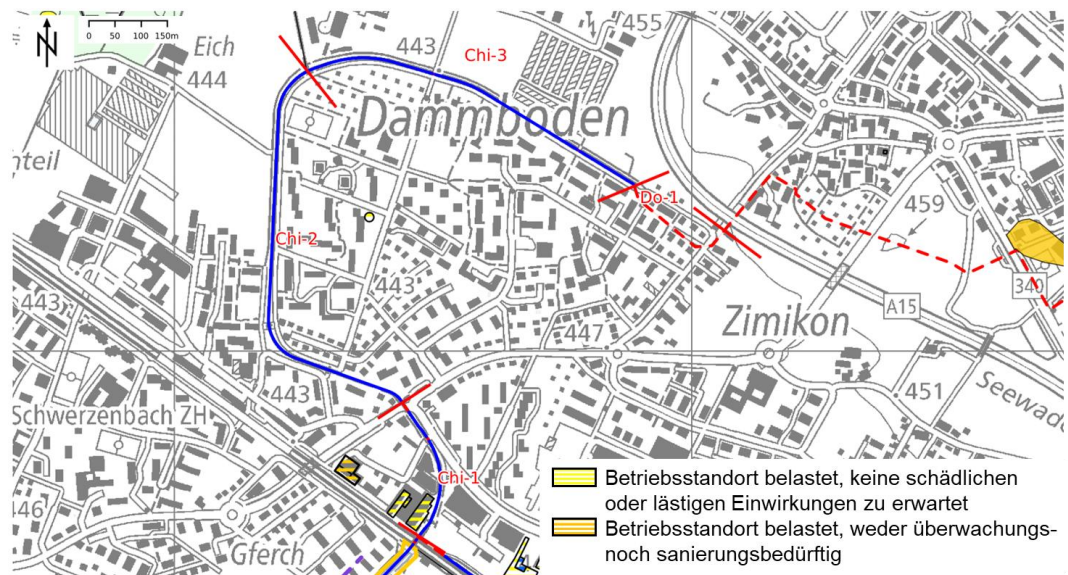


Abbildung 12: Kataster der belasteten Standorte (KbS) (<https://geo.zh.ch>, Zugriff: 17.07.2025)

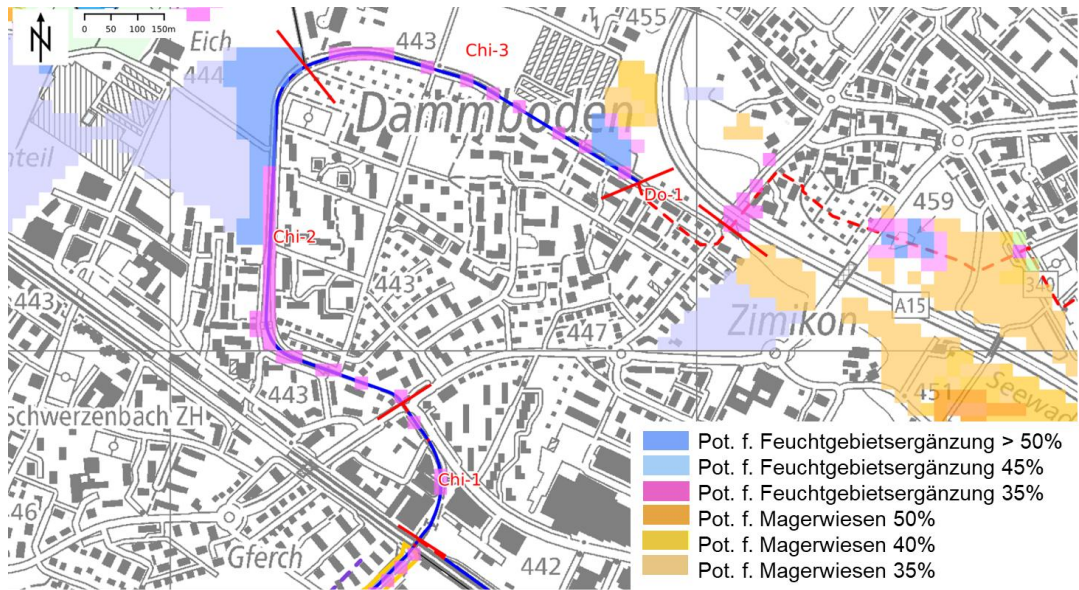


Abbildung 14: Lebensraum-Potenziale (<https://geo.zh.ch>, Zugriff: 17.07.2025)

2.3.22. Orthofoto (54)

Orthofotos sind Luftbilder, welche die Erdoberfläche verzerrungsfrei und massstabsgetreu abbilden. Die Bilder wurden mittels Befliegungen im Frühjahr 2021 aufgenommen und inzwischen entzerrt, visuell aufbereitet und zu einem flächendeckenden Orthofoto-Mosaik zusammengeführt.

Anhand des Orthofotos wurde die Umgebung des Projektperimeters auf Hinweise zu Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung abgesucht. Sowohl in den aktuellen als auch in den älteren Orthofotos sind keine solche Hinweise ersichtlich. Ausserdem wurde das Orthofoto unter anderem zur Beurteilung der Siedlungsstruktur, des Öffnungspotenzials und des Erholungsnutzen beigezogen

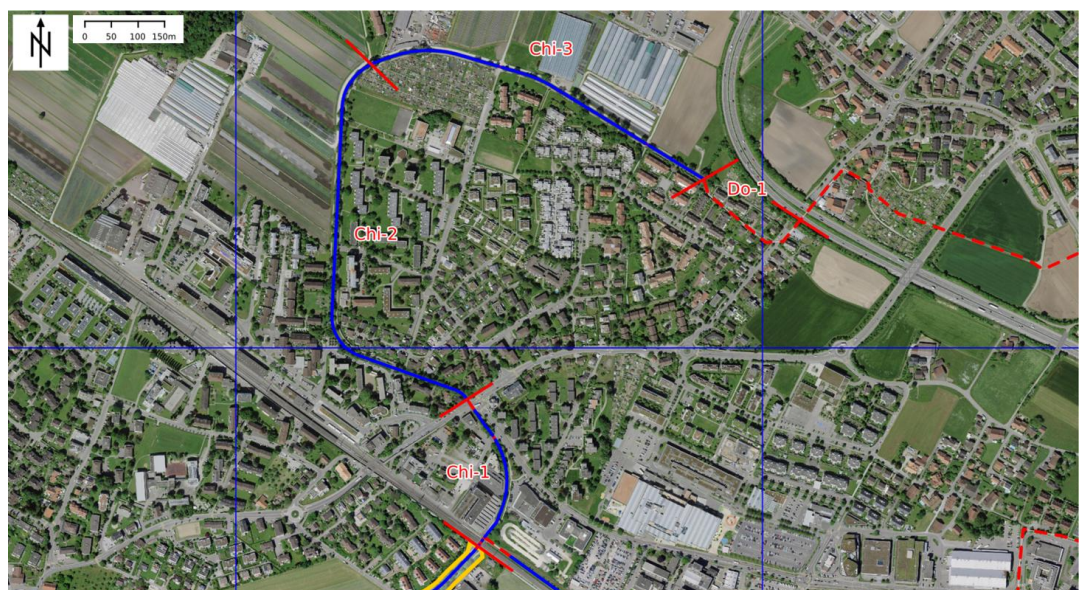


Abbildung 15: Orthofoto SWISSIMAGE 2022 (<https://geo.zh.ch>, Zugriff: 08.09.2025)

2.4. Regionale Grundlagen

2.4.1. Regionaler Richtplan

Zentrumsgebiete (56)

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Zentrumsgebiete eignen sich aufgrund ihrer Lage und ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte für eine überdurchschnittliche Nutzungsdichte sowie künftige bauliche Verdichtung. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden.

Zentrumsgebiete gemäss regionalem Richtplan gelten als Indiz für dicht überbaut.

Die Gemeinden Volketswil und Schwerzenbach weisen kein regionales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums auf.

Freihaltegebiet (58)

Freihaltegebiete sind von Bauten und Anlagen dauernd freizuhalten. Bestehende Bauten und Anlagen geniessen Besitzstandsgarantie gemäss § 357 PBG.

In den Gebieten Eiägerten und Dreiägerten in der Gemeinde Schwerzenbach ist ein Freihaltegebiet im Regionalen Richtplan verzeichnet.

Gewässerrevitalisierung (64)

In den mit «Gewässerrevitalisierung» bezeichneten Gewässerabschnitten soll die ökologische Funktionsfähigkeit so weit wie möglich wieder hergestellt werden. Die Gemeinden revitalisieren die im regionalen Richtplan festgesetzten Gewässerabschnitte. Dazu erarbeiten sie in Zusammenarbeit mit dem Kanton Gewässerrevitalisierungsprojekte.

Im Regionalen Richtplan ist von der unteren Projektperimetergrenze bis zum Gebiet Müllwiesen eine Gewässerrevitalisierung verzeichnet.

Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege (67)

Im Regionalen Richtplan sind unter dem Thema Verkehr geplante Bauprojekte an Strassen und Wegen verzeichnet.

Für die Bahnhofstrasse / Stationsstrasse ist eine Abklassierung Hauptverkehrsstrasse / Rückbau bei Ersatz vorgesehen.

2.5. Kommunale Grundlagen

2.5.1. Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan) (74)

Zentrumszone (75)

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden. Zentrumszonen sind gemäss § 51 Abs. 1 PBG für eine dichte Überbauung zur Entwicklung von Stadt-, Orts- und Quartierzentren

bestimmt. Aufgrund ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte, ihrer zentralen Lage sowie der angestrebten Ausnützung eignen sich Zentrumszonen für eine künftige bauliche Verdichtung.

Keine Abschnitte der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren eine Zentrumszone.

Die Zonierung als Zentrumszone gilt als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 4.3.2).

Kernzone (ausserhalb KOBI) (76)

Kernzonen umfassen schutzwürdige Ortsbilder, die in ihrer Eigenart erhalten oder erweitert werden sollen (vgl. § 50 PGB). In der Regel umfassen sie die alten Ortskerne, in welchen die Bauten historisch bedingt häufig sehr dicht, zentral/gut erreichbar und nahe am Gewässer gebaut wurden. Die bauliche Struktur/Besonderheit gilt es zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln.

Kernzonen ausserhalb des KOBI gelten als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 4.3.2).

Keine Abschnitte der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren eine Kernzone ausserhalb KOBI.

Weilerkernzonen (Kernzonen ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss kantonalen Richtplan) (77)

Weilerkernzonen mit traditioneller bäuerlicher Siedlungsstruktur sind ein wichtiger und aus raumplanerischer Sicht ein schützenswerter Bestandteil des Landschaftsbildes. Weilerkernzonen sind Zonen, in denen historisch bedingt Gebäude schon immer nahe am Wasser sind/waren und damit wichtige Zeugen der Baukultur sind. Eine Struktur- und/oder Substanzerhaltung steht in Weilerkernzonen im Vordergrund.

Weilerkernzonen gelten aufgrund ihrer peripheren Lage ausserhalb des Siedlungsgebiets gemäss kantonalem Richtplan, umgeben von Landwirtschaftszonen als nicht dicht überbaut (vgl. vgl. Kapitel 4.3.2).

Die Gemeinden Schwerzenbach und Volketswil verfügen über keine Weilerkernzonen, die von der Gewässerraumfestlegung betroffen sind.

Sondernutzungsplanung – Gestaltungspläne (78)

Eine Auseinandersetzung mit bestehenden Gestaltungsplänen ist wichtig, um spätere Konflikte vorzubeugen.

In folgenden Abschnitten sind bestehende Gestaltungspläne betroffen: Chi-2 (Kommunaler Gestaltungsplan Wiesenstrasse vom 15.09.1993) und Chi-3 (kommunaler Gestaltungsplan GP Inter – Community School vom 09.04.2013). Die Auswirkungen der Gewässerraumfestlegung auf die bestehenden Gestaltungspläne hinsichtlich der Erschliessung und Bebaubarkeit wurden überprüft und dargelegt (vgl. Kapitel 4.4).

Sondernutzungsplanung – Weitere (Sondernutzungsvorschriften, Erschliessungsplan, Quartierpläne etc. (79)

Im untersten Abschnitt der Gewässerraumfestlegung liegt rechtsufrig, zwischen Industriestrasse und Bahnübergang der kommunale Quartierplan Chimli, vom 22.10.2007.

Ebenfalls im untersten Abschnitt der Gewässerraumfestlegung direkt oberhalb des Quartierplans Chimli liegt die kommunale Sonderbauvorschrift Industriezone Ifang, vom 22.10.2007. Das Gebiet Ifang / Grossriet wird in Zusammenarbeit der Gemeinden Volketswil und Schwerzenbach sowie den Eigentümern entwickelt.

Oberhalb der Stationsstrasse liegt linksufrig der kommunale Quartierplan Dammboden vom 28.08.1958.

Direkt gegenüber, liegt rechtsufrig der kommunale Quartierplan QP Bahnhofgebiet vom 06.11.1985.

Gewässerabstandslinien (80)

Die Gewässerabstandslinien sind diejenigen Linien, die den kantonalrechtlichen Mindestabstand erhöhen und vom Grenzabstand gegenüber Nachbargrundstücken abweichen (§ 67 PBG).

Auf dem Gemeindegebiet Volketswil sind, abgesehen vom Bereich der Industriestrasse, für den gesamten offenen Abschnitt Gewässerabstandslinien entlang des Chimlibachs vorhanden. Auf dem Gemeindegebiet Schwerzenbach gibt es nur zwischen der Widumstrasse und der Bahnhofstrasse einen kurzen Abschnitt mit einer Gewässerabstandslinie.



Abbildung 16: Gewässerabstandslinien (<https://maps.zh.ch>, Zugriff: 08.09.2025)

2.5.2. Nutzungsplanung Nachbargemeinden (82)

Im Projektperimeter stellt der Chimlibach teilweise den Grenzbach zwischen Volketswil und Schwerzenbach dar. Die Gewässerraumfestlegung erfolgt für die beiden Gemeinden parallel. Entsprechend wurde die Nutzungsplanung beider Gemeinden für die Gewässerraumfestlegung berücksichtigt.

2.5.3. Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen) (87)

Auf Höhe Riedweg ist die Querung des Chimlibachs mit einer Fernwärmeleitung vorgesehen. Dies soll mindestens 3 m unter der bestehenden Sohle mittels Spülbohrvortrieb erfolgen.

In den Abschnitten Chi-1 und Chi-2 gemäss Abschnittsbildung im Kapitel 3, ist eine grosskalibrige Wasserleitung der Gruppenwasserversorgung (GVG) geplant. Gemäss den Bauprojektplänen «Spange Ost» sind die Wasserleitung und die notwendigen Baustelleninstallationen auf der bachabgewandten Seite des Bachwegs bzw. der Eichstrasse geplant, wodurch sie nicht im projektierten Gewässerraum zu liegen kommen.

2.5.4. Grosse Bauvorhaben am Gewässer (z.B. Arealüberbauungen) (90)

Zurzeit gibt es keine rechtlich gesicherten Bauvorhaben am Gewässer. Allerdings handelt es sich beim Gebiet Juch um ein Entwicklungsgebiet. Gegenwärtig werden die planerischen Voraussetzungen dafür geschaffen. Im Rahmen der Gebietsentwicklung soll auch der Chimlibach aufgewertet werden. Der nötige Raumbedarf wird im Rahmen eines Gestaltungsplans erarbeitet und gesichert. Entsprechende Plangrundlagen liegen derzeit noch nicht vor.

In Schwerzenbach auf der Parzelle 2271 ist eine Überbauung im Rahmen des Projektes Helvetia geplant, das jedoch bereits seit mehreren Jahren durch einen Rekurs blockiert ist. Die Überbauung tangiert den Chimlibach nicht und liegt ausserhalb des projektierten Gewässerraums.

2.5.5. Bestehende Gewässerbau- und Gewässerabstandslinien (91)

Entlang des Chimlibachs sind im Projektperimeter Gewässerabstandslinien vorhanden. Für Details siehe Kapitel 2.5.1, Grundlage 80.

2.5.6. Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Werkleitungskataster (94)

Der Werkleitungskataster dient zur Überprüfung der Gewässerachse, sowie zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) im Bereich von Eindolungen. Ausserdem wurden die Angaben des Werkleitungskatasters für die Berechnung der minimalen Eingriffsbreite im eingedolten Abschnitt verwendet.

Nördlich der Eisenbahnlinie, auf dem Grundstück 1146 verläuft eine bestehende Abwasserleitung (d = 700 mm), die im geplanten Gewässerraum zu liegen kommt. Für diese gilt die Bestandesgarantie.

2.6. Weitere Grundlagen

Am 7. Februar 2020 wurde der Projektperimeter durch Basler & Hofmann begangen. Die Erkenntnisse sind insbesondere in die Überprüfung der ökologischen Beurteilung gemäss der Karte Ökomorphologie (www.geo.zh.ch) eingeflossen.

3. Abschnittsbildung

3.1. Kriterien für die Abschnittsbildung

Als zentrale Grundlage für die Abschnittsbildung dient die Karte der Gewässer-Ökomorphologie des Kantons Zürich. Sie enthält Angaben zu den folgenden Kriterien, die für die Bemessung der Gewässerraumbreite und damit für die Abschnittsbildung massgebend sind:

- Ökomorphologie (von natürlich / naturnah bis künstlich / naturfremd)
- Gerinnesohlenbreite
- Breitenvariabilität

Zur Abschnittsbildung wurden weitere Grundlagen herbeigezogen. Insbesondere wurde dabei die Gefährdungssituation gemäss Gefahrenkarte, die kommunale Nutzungsplanung gemäss ÖREB-Kataster, die Siedlungsstruktur (dicht überbaut / nicht dicht überbaut), die Betroffenheit von Fruchtfolgefleichen und die Gemeindegrenzen berücksichtigt.

3.2. Beschrieb der Abschnitte

Die gewählten Abschnittsgrenzen und -bezeichnungen sind in Abbildung 17 ersichtlich. Die Abschnittsbezeichnung setzt sich jeweils aus den ersten 2 – 3 Buchstaben des Bachnamens und einer Nummer zusammen, wobei die Nummerierung bachaufwärts ansteigt.

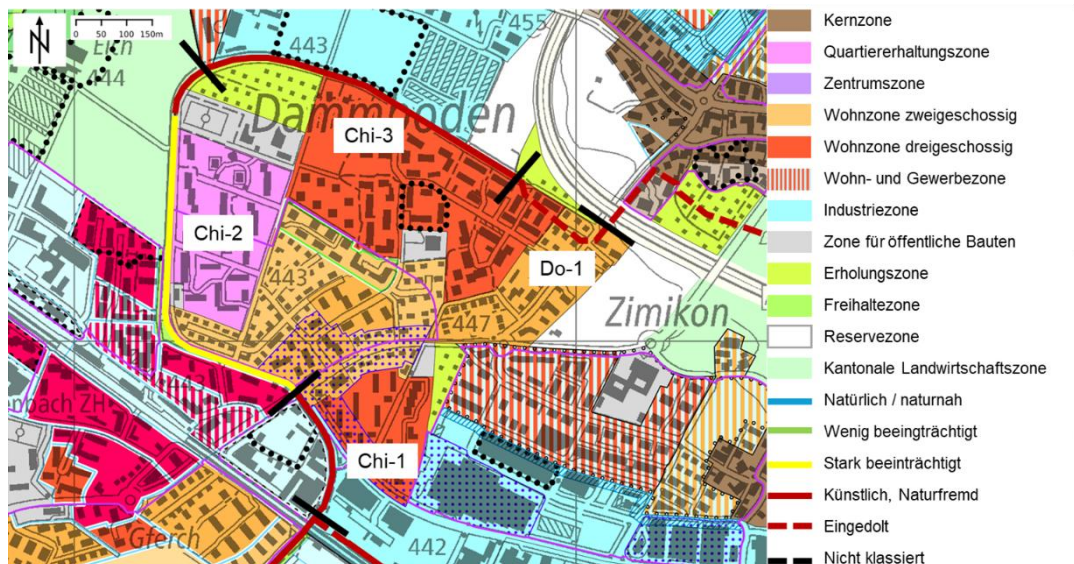


Abbildung 17: Abschnitte der Gewässerraumfestlegung im Grenzbereich der Gemeinden Volketswil und Schwerzenbach

Chi-1

Der Abschnitt Chi-1 umfasst eine Strecke von ca. 315 m zwischen dem Bahnübergang und der Stationsstrasse. Die untere Abschnittsgrenze ergibt sich aus dem Übergang des Chimlibachs von einem kommunalen zu einem kantonalen Fließgewässer und entspricht der unteren Projektperimetergrenze. Die obere Abschnittsgrenze ergibt sich aus dem Wechsel der ökomorphologischen Klassierung

von «künstlich, naturfremd» zu «stark beeinträchtigt». Die Gerinnesohlenbreite beträgt mehrheitlich 2.0 m, in den obersten ca. 60 m beträgt sie 1.5 m. Im gesamten Abschnitt ist keine Breitenvariabilität verzeichnet. Der Abschnitt fliesst beidseitig durch eine Industriezone. Rechtsufrig tangiert er zusätzlich eine Sonderbauvorschrift und einen kommunalen Gestaltungsplan. Kurz vor der oberen Abschnittsgrenze liegt linksufrig eine Wohnzone W3 und eine Wohnzone W2. Im Bereich der unteren Abschnittsgrenze ist eine geringe Hochwassergefährdung verzeichnet, die bachaufwärts in eine Restgefährdung übergeht. In der oberen Abschnittshälfte ist keine Hochwassergefährdung verzeichnet.

Chi-2

Der Abschnitt Chi-2 umfasst eine Strecke von ca. 820 m zwischen der Stationsstrasse und dem Maiacherweg. Die untere Abschnittsgrenze ergibt sich aus dem Wechsel der ökomorphologischen Klassierung von «künstlich, naturfremd» zu «stark beeinträchtigt». Die obere Abschnittsgrenze ergibt sich einerseits aus der Grenze der rechtsufrigen kantonalen Landwirtschaftszone und andererseits aufgrund der Gemeindegrenze von Schwerzenbach und somit dem Ende des Chimlibachs als Grenzgewässer zwischen Volketswil und Schwerzenbach. Der Abschnitt ist mehrheitlich als «stark beeinträchtigt» klassiert, mit einer Sohlenbreite von 1.4 m und ohne Breitenvariabilität. Nur die obersten ca. 110 m sind als «künstlich, naturfremd» klassiert, mit einer Sohlenbreite von 1.0 m, ebenfalls ohne Breitenvariabilität. Linksufrig verläuft der Chimlibach durch eine Wohnzone, eine Quartiererhaltungszone, eine Zone für öffentliche Bauten und kurz vor der Abschnittsgrenze durch eine Erholungszone. Rechtsufrig befindet sich direkt angrenzend an den Bach eine Wohnzone W4 sowie ein schmaler Streifen kantonaler Landwirtschaftszone, der in eine Freihaltezone übergeht. Nördlich der Freihaltezone liegt wieder eine kantonale Landwirtschaftszone. Im gesamten Abschnitt ist keine Hochwassergefährdung ausgewiesen.

Chi-3

Der Abschnitt Chi-3 umfasst eine Strecke von ca. 700 m zwischen dem Maiacherweg und dem Ende des Bachwegs. Die untere Abschnittsgrenze ergibt sich einerseits aus der Grenze der rechtsufrigen kantonalen Landwirtschaftszone und andererseits aufgrund der Gemeindegrenze von Schwerzenbach und somit dem Ende des Chimlibachs als Grenzgewässer zwischen Volketswil und Schwerzenbach. Die obere Abschnittsgrenze ergibt sich aus dem Übergang von einem offenen Fliessgewässer zu einem eingedolten Fliessgewässer. Der Abschnitt ist durchgehend als «künstlich, naturfremd» klassiert, mit einer Sohlenbreite von 1.0 m und ohne Breitenvariabilität. Er verläuft rechtsufrig durch eine Erholungszone mit Familiengärten und durch eine Wohnzone W3. Linksufrig tangiert er eine Wohn- und Gewerbezone, eine Industriezone mit einem kommunalen Gestaltungsplan und eine Reservezone. Im gesamten Abschnitt ist keine Hochwassergefährdung ausgewiesen.

Do-1

Der Abschnitt Do-1 umfasst eine Strecke von ca. 240 m zwischen dem Ende des Bachwegs und der Autobahn A15. Die untere Abschnittsgrenze ergibt sich aus

dem Übergang des Chimlibachs von einem offenen zu einem eingedolten Fließgewässer. Im eingedolten Abschnitt wird der Bach als Dorfbach bezeichnet. Die obere Abschnittsgrenze entspricht der Projektperimetergrenze. Gemäss Daten der Amtlichen Vermessung beträgt die Breite der Eindolung ca. 1.5 m. Diese Breite stimmt für die Mehrheit des Abschnittes mit dem Werkleitungsplan überein. Auf den oberen ca. 50 m, oberhalb der Einleitung eines Regenüberlaufs, beträgt die Breite der Eindolung 1.1 m. Bei der Eindolung ist keine Breitenvariabilität vorhanden. Der Bach verläuft linksufrig durch eine Wohnzone W3 und eine Wohnzone W2. Rechtsufrig tangiert er eine Erholungszone sowie ebenfalls die beiden Wohnzonen W3 und W2. Im gesamten Abschnitt ist keine Hochwassergefährdung ausgewiesen.

Die Lage der Eindolung gemäss dem Plan der öffentlichen Oberflächengewässer wurde mit den Daten der amtlichen Vermessung und dem Werkleitungskataster überprüft. Im Bereich Wiesenweg / Stationsstrasse weicht die tatsächliche Linienführung der Eindolung des Dorfbachs von der Linienführung gemäss der Karte öffentliche Oberflächengewässer ab. Die Eindolung verläuft in diesem Bereich mit einer S-Kurve, welche in der offiziellen Linienführung nicht enthalten ist. Die Gewässerachse und somit auch der Gewässerraum werden deshalb entsprechend angepasst. Die Korrektur der Achse ist auf Abbildung 18 dargestellt.

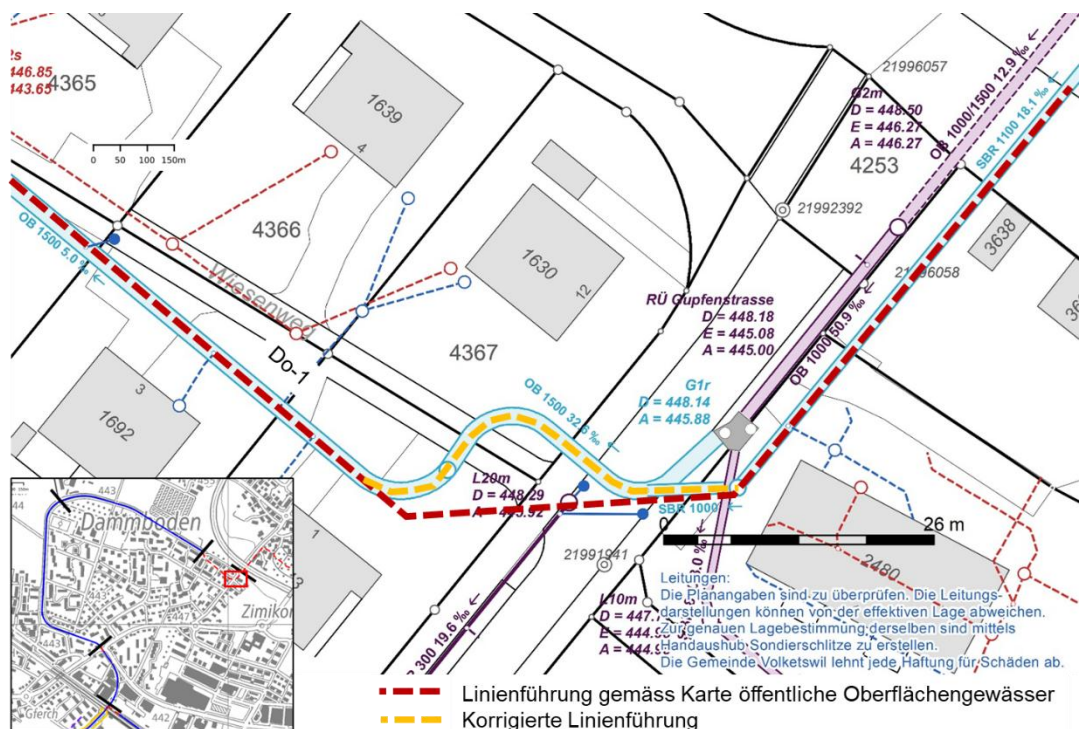


Abbildung 18: Korrektur der Gerinneachse im Abschnitt Do-1

4. Bemessung Gewässerraum

4.1. Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a GSchV

Der minimale Gewässerraum (min. GWR) wird für alle Abschnitte nach Art. 41a Abs. 2 GSchV bestimmt. Art. 41a Abs.1 GSchV kommt hier nicht zur Anwendung, da keine nationalen und kantonalen Schutzgebiete im Projektperimeter vorhanden sind. Ebenfalls sind keine stehenden Gewässer im Projektperimeter vorhanden, bei denen Art. 41b zum Tragen kommen würde und es wird kein Verzicht festgelegt.

Die Berechnung des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV ist in Tabelle 1 beschrieben:

Tabelle 1: Herleitung des minimalen Gewässerraums (min. GWR) basierend auf der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV

Ausgangslage	Berechnung minimaler Gewässerraum
nGSB < 2 m	Min. GWR = 11 m
2 m ≤ nGSB < 15 m	Min. GWR = 2.5 * nGSB + 7 m
nGSB > 15 m	Herleitung anhand Fachgutachten

Die Herleitung des min. GWR basiert auf der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB), die für jeden Abschnitt der Gewässerraumfestlegung bestimmt wird. Die natürliche Gerinnesohlenbreite wird anhand der bestehenden Gerinnesohlenbreite bzw. des bestehenden Dolendurchmessers und eines von der Breitenvariabilität abhängigen Korrekturfaktors hergeleitet. Bei Eindolungen beträgt der Korrekturfaktor immer 2. Ausserdem besteht für Eindolungen die Möglichkeit, die nGSB anhand einer Referenzstrecke zu bestimmen.

Für den eingedolten Abschnitt Do-1 wird der flussabwärts gelegene Abschnitt Chi-3 als Referenzstrecke beigezogen. Dieser ist mit einem Gefälle von ca. 1 % vergleichbar. Die resultierenden nGSB sowie der daraus berechnete minimale Gewässerraum sind in Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 2: Herleitung der nGSB und des min. GWR

Abschnitt	Bestehende Sohlenbreite	Korrekturfaktor	Natürliche Gerinnesohlenbreite	Minimaler Gewässerraum
	[m]	[-]	[m]	[m]
Chi-1	2.0	2	4	17.0
Chi-2	1.4	2	2.8	14.0
Chi-3	1.0	2	2	12.0
Do-1	1.0	2	2 ¹	12.0

¹ Gemäss Referenzabschnitt Chi-3

4.2. Erhöhung Gewässerraum

4.2.1. Erhöhung aus Hochwasserschutzgründen

Grundsätze zur Prüfung Raumbedarf aus Sicht Hochwasserschutz

Ein Hochwasserschutznachweis ist für alle Abschnitte, an denen laut Gefahrenkarte Austritte auftreten können, erforderlich. In den Abschnitten Chi-2, Chi-3 und Do-1 sind keine Defizite vorhanden; daher ist kein Hochwassernachweis erforderlich.

Prüfung Raumbedarf Chi-1

Im vorliegenden Fall ist nur für den Abschnitt Chi-1 eine Gefährdung ausgewiesen. Der Hochwasserschutznachweis erfolgt anhand einer Querprofilbetrachtung am offenen Gerinne.

Die zur Berechnung der Hochwasserschutzbreite verwendeten Parameter sind in Anhang A8 ersichtlich.

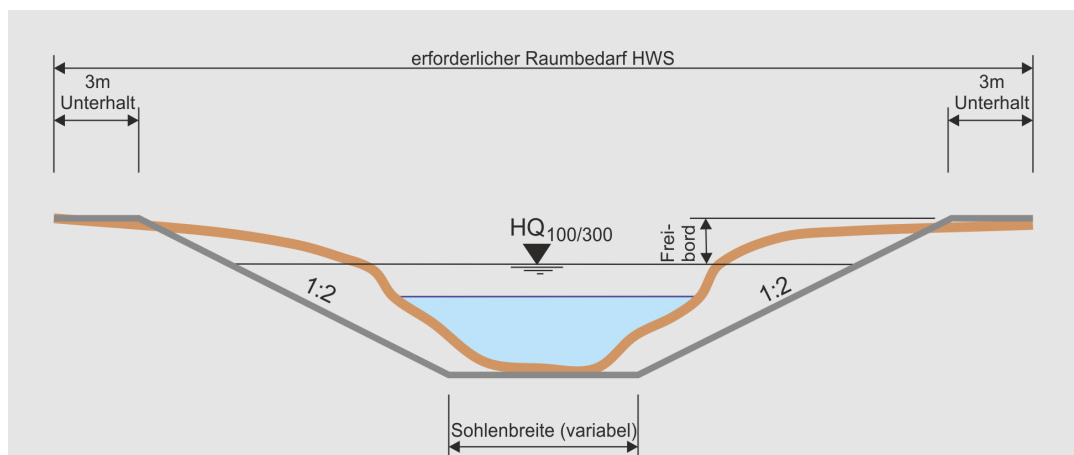


Abbildung 19: Querprofilbetrachtung für offene Fließgewässer (ohne Damm) und Eindolungen mit Öffnungspotenzial

Für das Siedlungsgebiet gilt in der Regel das HQ_{100} als Schutzziel. Ist gemäss kantonaler Risikokarte das Hochwasserrisiko im betrachteten Gebiet mittel bis hoch, so ist das HQ_{300} als massgebender Abfluss für die Querprofilbetrachtung anzuwenden. Liegen Sonderrisikoobjekte in der Gefährdungszone ist ebenfalls das HQ_{300} als massgebender Abfluss anzuwenden. Im vorliegenden Fall ist das Risiko als «gross» eingestuft und die Industriebauten in der Gefahrenzone stellen Sonderrisikoobjekte dar. Das HQ_{300} wird als Schutzziel festgelegt.

Die Hochwasserabflüsse wurden aus dem technischen Bericht der Gefahrenkarte übernommen. Für den Abschnitt Chi-1 ist der Abfluss an der im Abschnitt gelegenen Schwachstelle (V8_k) massgebend.

Das Gefälle des Chimlibachs im Abschnitt Chi-1, sowie die vorhandene Eintiefung im Bereich der Schwachstelle wurden aus dem digitalen Terrainmodell Swis-sALTI3D gemessen.

Da im gesamten Abschnitt Chi-1 ein Weg oder eine Strasse dem Chimlibach entlang verläuft, kann einseitig auf den Unterhaltsstreifen verzichtet werden.

Der Raumbedarf aus Sicht Hochwasserschutz ist in den Anhängen A03 und A08 zusammengefasst:

Tabelle 3: Herleitung des Gewässerraums unter Berücksichtigung des Raumbedarfs aus Sicht Hochwasserschutz

Abschnitt	Minimaler Gewässerraum	Berechneter Raumbedarf aus Sicht Hochwasserschutz	Verzicht Unterhaltsstreifen einseitig	Gewässerraum nach Prüfung Hochwasserschutz
	[m]	[-]	[-]	[m]
Chi-1	17.0	13.4	Ja	17.0

Der zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes erforderliche Gewässerraum entspricht dem minimalen Gewässerraum. Aus Sicht des Hochwasserschutzes ist daher keine Erhöhung des Gewässerraums erforderlich.

4.2.2. Erhöhung aus Sicht Revitalisierung

Eine Erhöhung aus Sicht Revitalisierung muss geprüft werden, wenn es sich um einen Abschnitt mit Revitalisierungspotenzial handelt, der Abschnitt in einem Vorranggebiet liegt oder die Ökomorphologie als wenig beeinträchtigt oder natürlich / naturnah klassiert ist. In dem Fall ist der Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV (Biodiversitätskurve) zu berechnen (Tabelle 4).

Tabelle 4: Herleitung des min. GWR basierend auf der nGSB gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV (Biodiversitätskurve)

Ausgangslage	Berechnung minimaler Gewässerraum
nGSB < 1 m	Min. GWR = 11 m
1 m < nGSB < 5 m	Min. GWR = 6 * nGSB + 5 m
nGSB > 5 m	Min. GWR = nGSB + 30 m

Keiner der Abschnitte der vorliegenden Gewässerraumfestlegung erfüllt die Kriterien für eine Prüfung Erhöhung aus Sicht Revitalisierung.

4.2.3. Erhöhung aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz

Eine Erhöhung aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz muss geprüft werden, wenn es sich um einen Abschnitt mit Revitalisierungspotenzial handelt, der Abschnitt in einem Vorranggebiet liegt oder die Ökomorphologie als wenig beeinträchtigt oder natürlich / naturnah klassiert ist.

Keiner der Abschnitte der vorliegenden Gewässerraumfestlegung erfüllt die Kriterien für eine Prüfung Erhöhung aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz.

4.2.4. Erhöhung aus Sicht Gewässernutzung

Wasserkraftwerke und Wasserrechtsanlagen

Es befinden sich keine Wasserkraftwerke und keine Wasserrechtsanlagen im Projektperimeter. Eine Erhöhung zur Nutzung der Wasserkraft oder zur Sanierung der negativen Auswirkungen der Wasserkraft ist daher nicht nötig.

Erholungsnutzung

Es sind keine Erholungs- oder Naturschutzanliegen bekannt, welche koordiniert werden müssen. Es bestehen derzeit keine konkreten Absichten wasserbaulicher Projekte im Projektperimeter umzusetzen. Die gewässerbezogene Erholungsfunktion wird im Bestand vor allem in Form von Spazier- und Velowegen entlang des Gewässers gefördert. Dies ist mit dem minimalen Gewässerraum weiterhin möglich. Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht Gewässernutzung ist daher nicht notwendig.

4.3. Anpassung des Gewässerraums

4.3.1. Asymmetrische Anordnung

Gemäss §15 k As.1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel symmetrisch entlang der Gewässerachse angeordnet. Eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums ist dann möglich, wenn daraus in der Summe eine bessere Lösung resultiert. Dies wurde für alle Abschnitte überprüft.

Im Abschnitt Chi-1 ist rechtsufrig ein Gebäude minimal randlich betroffen. Linksufrig wird der Randbereich der Industriestrasse vom Gewässerraum tangiert. Die Gewässerachse verläuft mehrheitlich auf der Gemeindegrenze, lediglich auf Höhe der Parzellen 5441 und 2271 besteht eine leichte Abweichung zwischen Gewässerachse und Gemeindegrenze. Dies, da der Chimlibach an diesen beiden Orten jeweils einen leichten Knick macht, während die Gemeindegrenze gerade verläuft. Im Gegensatz zur Gewässerachse verläuft die Gewässerparzelle an beiden Orten symmetrisch zur Gemeindegrenze. Da das betroffene Gebiet von den Gemeinden Schwerzenbach und Volketswil gemeinsam entwickelt werden soll, wird der Gewässerraum ebenfalls parallel zur Gemeindegrenze ausgeschieden. Daraus ergibt sich eine leichte Asymmetrie nach rechts im Bereich der Parzelle 5441 und eine leichte Asymmetrie nach Links im Bereich der Parzelle 2271. Der Gewässerraum verläuft somit, analog zur Gewässerparzelle, vereinfacht geradeaus und die Opfersymmetrie zwischen den beiden Gemeinden ist gewährleistet. Im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung des Gebietes ergibt sich daraus in der Summe eine bessere Lösung.

In den Abschnitten Chi-2 und Chi-3 verlaufen fast durchgehend beidseitig Wege / Strassen entlang des Chimlibachs. Eine Entlastung der einen Seite hätte eine Mehrbelastung der anderen Seite zur Folge, ohne das für das Gewässer ein Mehrwert entsteht. Im Abschnitt Do-1 verläuft der Bach eingedolt unter privaten Gärten. Teilweise sind randlich Gebäude vom minimalen Gewässerraum betroffen, die Betroffenheit ist jedoch beidseitig vergleichbar. Aufgrund der dichten Anordnung der Gebäude in dem Abschnitt, würde eine asymmetrische Anordnung auch für eine potenzielle Offenlegung nicht mehr Platz schaffen. Es kann somit kein Abschnitt identifiziert werden, in dem eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums in der Summe zu einem Mehrwert für das Gewässer führt.

4.3.2. Reduktion des Gewässerraums

In dicht überbautem Gebiet kann geprüft werden, ob eine Reduktion unter den minimalen Gewässerraum sinnvoll sein kann. Bei eingedolten Fliessgewässern WR-Kanälen (offen und eingedolt), WR-Weihern sowie stehenden Gewässern < 5 ha ist eine Reduktion fallweise auch möglich, wenn sich das Gewässer nicht im dicht überbauten Gebiet liegen. Dabei darf der Raumbedarf aus Sicht Hochwasserschutz nicht unterschritten werden.

Die Abschnitte Chi-2 und Chi-3 liegen am Siedlungsrand und grenzen an Erholungszonen, Reservezonen und kantonale Landwirtschaftszonen. Beide Abschnitte erfüllen die Kriterien für dicht überbautes Gebiet nicht. Für die Abschnitte Chi-1 und Do-1 kann eine Tendenz für dicht überbautes Gebiet festgestellt werden (Anhang 5).

Eine Reduktion des minimalen Gewässerraums aufgrund der Lage in dicht überbautem Gebiet wird an keinem Abschnitt angestrebt. Aus diesem Grund erfolgt mit der vorliegenden Festlegung keine abschliessende Beurteilung darüber, ob Abschnitte in dicht überbautem Gebiet liegen oder nicht. Die Beurteilung im Anhang 5 sind somit im Sinne einer Tendenz und nicht als abschliessende Zuteilung zu dicht überbautem Gebiet oder nicht dicht überbautem Gebiet zu verstehen.

Die Eindolung in Abschnitt Do-1 verläuft quer durch die Siedlung. Aufgrund der Höhenlage der Dole ist eine Offenlegung an der heutigen Lage technisch möglich. Nach Rücksprache mit dem Kanton kann das Öffnungspotenzial in diesem Abschnitt nicht ausgeschlossen werden. Somit erfolgt im Abschnitt Do-1 keine Reduktion. Zudem ist die Betroffenheit der tatsächlich vorhandenen Bebauung, auch mit der Ausscheidung des minimalen Gewässerraums von 12 m, gering und beschränkt sich grösstenteils auf Wege und Zufahrten.

4.3.3. Harmonisierung

In einem nächsten Schritt wird geprüft, ob der Gewässerraum mit den bereits bestehenden Vorgaben harmonisiert werden kann. Das Ziel ist, eine Vereinfachung herbeizuführen, indem möglichst nur noch eine Vorgabe massgebend für den Vollzug ist. Die folgenden beiden Vorgaben, die gemäss Informationsplattform Gewässerraum zu prüfen sind, sind im Projektperimeter nicht vorhanden:

- Gewässerbaulinien
- Waldparzellen, Waldabstandslinien

Der 3-Meter Pufferstreifen nach ChemRRV ist in allen offenen Abschnitten deutlich schmaler als der vorgeschlagene Gewässerraum. Beim Abschnitt Do-1 ist er grösser. Es wird keine Harmonisierung vorgenommen.

Eine Harmonisierung mit den rechtsufrig gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen wurde in den Abschnitten Chi-2 und Chi-3 geprüft. In diesen beiden Abschnitten verlaufen rechtsufrig die Eichstrasse und der Bachweg und linksufrig der Chimlibachweg entlang der Böschungsoberkante. Durch eine Harmonisierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche würde die Eichstrasse / Bachweg vollständig in den Gewässerraum zu liegen kommen, ohne dass der Chimlibachweg gänzlich daraus entlassen werden könnte. Ein Mehrwert der Harmonisierung kann somit nicht festgestellt werden. Da der Chimlibach in den beiden Abschnitten ein Grenzgewässer bildet, hätte eine Harmonisierung zudem eine Mehrbelastung der Ge-

meinde Schwerzenbach zur Folge, ohne dass daraus in der Summe für das Gewässer eine bessere Lösung entsteht. Aus diesem Grund wird auf eine Harmonisierung verzichtet.

In allen Abschnitten gibt es Gewässerabstandslinien. In den Abschnitten Chi-2, Chi-3 und Do-1 sind diese deutlich grösser als der minimale Gewässerraum, weshalb auf eine Harmonisierung verzichtet wird. Im Abschnitt Chi-1 soll die Gewässerabstandslinien in Zukunft aufgehoben werden. Es läuft eine gemeindeübergreifende Gebietsplanung zur Umnutzung des Gebietes. Eine Harmonisierung mit der bestehenden Gewässerabstandslinie würde die Planungsflexibilität vermindern und die zukünftige Situation nicht korrekt abbilden. Aus diesem Grund wird auf eine Harmonisierung verzichtet.

Die untere Projektperimetergrenze wird mit dem bereits rechtskräftig festgelegten Gewässerraum am kantonalen Abschnitt des Chimlibachs harmonisiert, um einen durchgehenden Gewässerraum entlang des Gewässers sicherzustellen.

Die obere Projektperimetergrenze wird mit dem Waldstreifen entlang der Autobahn A15 harmonisiert.

4.4. Schlussprüfung

4.4.1. Interessensermittlung

Die Interessensermittlung je Abschnitt erfolgt auf Basis der Grundlagenermittlung gemäss Kapitel 2.

4.4.2. Interessensbewertung und -abwägung

Die Interessensbewertung- und abwägung ist nachfolgend für jeden Abschnitt ausgeführt.

Chi-1

Im Abschnitt Chi-1 wird der minimale Gewässerraum asymmetrisch ausgeschieden. Dadurch wird das rechtsufrige Gebäude mit der GVZ Nr. 268 entlang des Brüggliwegs leicht mehr durch den minimalen Gewässerraum tangiert. Insofern wird die Überlagerung durch den Gewässerraum als verhältnismässig eingestuft. Des Weiteren werden durch den minimalen Gewässerraum Strassen und zwei Industriezonen tangiert. Für die Berücksichtigung der Interessen der Revitalisierungsplanung, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Gewässernutzung ist der minimale Gewässerraum ausreichend. Der Hochwasserschutz kann ebenfalls im minimalen Gewässerraum gewährleistet werden. Eine Reduktion des Gewässerraums wird nicht vorgenommen, da das Gebiet nicht als dicht überbaut beurteilt werden kann.

Chi-2

Im Abschnitt Chi-2 wird der minimale Gewässerraum symmetrisch ausgeschieden. Dadurch sind Strassen, eine Freihaltezone und ein kleiner Streifen Landwirtschaftszone tangiert. Der Gestaltungsplan in Gewässernähe ist nicht stärker betroffen, als dies durch die Übergangsbestimmungen bereits heute der Fall ist. Es kommen keine Hochbauten in den Gewässerraum zu liegen. Für die Berücksichtigung der Interessen der Revitalisierungsplanung, des Natur- und Landschafts-

schutzes sowie der Gewässernutzung ist der minimale Gewässerraum ausreichend. Es besteht keine Hochwassergefährdung. Der Abschnitt liegt nicht in dicht überbautem Gebiet, weshalb keine Reduktion geprüft wurde. Es wird keine Anpassung des Gewässerraums vorgenommen, da sich daraus keine in der Summe bessere Lösung ergibt.

Chi-3

Im Abschnitt Chi-3 wird der minimale Gewässerraum symmetrisch ausgeschieden. Dadurch sind Strassen tangiert. Der Gestaltungsplan in Gewässernähe ist nicht stärker betroffen, als dies durch die Übergangsbestimmungen bereits heute der Fall ist. Es kommen keine Hochbauten in den Gewässerraum zu liegen. Für die Berücksichtigung der Interessen der Revitalisierungsplanung, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Gewässernutzung ist der minimale Gewässerraum ausreichend. Es besteht keine Hochwassergefährdung. Der Abschnitt liegt nicht in dicht überbautem Gebiet, weshalb keine Reduktion geprüft wurde. Es wird keine Anpassung des Gewässerraums vorgenommen, da sich daraus keine in der Summe bessere Lösung ergibt.

Do-1

Im Abschnitt Do-1 wird der minimale Gewässerraum symmetrisch ausgeschieden. Dadurch sind private Gärten in einer Wohnzone, ein Nebengebäude sowie eine Strasse betroffen. Es besteht keine Hochwassergefährdung. Der Abschnitt liegt nicht in dicht überbautem Gebiet. Es wird keine Anpassung des Gewässerraums vorgenommen, da sich daraus keine in der Summe bessere Lösung ergibt.

4.4.3. Fazit Schlussprüfung

In den Abschnitten Chi-2 bis Chi-3 und Do-1 wird der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV symmetrisch ausgeschieden. Es sprechen keine Interessen aus Sicht Hochwasserschutz, Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz oder Gewässernutzung für eine Erhöhung des Gewässerraums. An den Abschnitten wird keine Reduktion des Gewässerraums aufgrund der Lage in einem dicht überbauten Gebiet geprüft. In diesen Abschnitten ist der primäre Zweck der Gewässer- raumausscheidung die Raumsicherung für die Erfüllung der minimalen natürlichen Funktionen der Gewässer gemäss GSchG Art 36a. Für diese Abschnitte wird somit der Gewässerraum als recht- und zweckmässig beurteilt. Resultierende Betroffenheit der baulichen Gegebenheiten wird als verhältnismässig beurteilt.

Im Abschnitt Chi-1 führt die asymmetrische Anordnung des minimalen Gewässerraums im Hinblick auf eine zukünftige, gemeinsame Gebietsentwicklung in der Summe zu einer besseren Lösung. Für diesen Abschnitt wird somit der Gewässerraum als recht- und zweckmässig beurteilt.

Die Festlegung des Gewässerraums am Chimlibach / Dorfbach in den Gemeinden Schwerzenbach und Volketswil wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

5. Ausscheidung Gewässerraum

Die definitiven Gewässerraumbreiten der vorliegenden Gewässerraumfestlegung sind in Tabelle 5 aufgeführt. Die Herleitung der Gewässerraumbreiten ist in Anhang A3 tabellarisch schrittweise zusammengefasst. Die Detailpläne der Gewässerraumfestlegung liegen dem Dossier bei.

Tabelle 5: Definitive Gewässerraumbreiten

Abschnitt	Definitiver Gewässerraum	Begründung bei Abweichung vom minimalen Gewässerraum
	[m]	
Chi-1	17.0	Minimaler, asymmetrischer Gewässerraum
Chi-2	14.0	Minimaler, symmetrischer Gewässerraum
Chi-3	12.0	Minimaler, symmetrischer Gewässerraum
Do-1	12.0	Minimaler, symmetrischer Gewässerraum

6. Anhang:

- A1: Terminplan
- A2: Formular Vorabklärung
- A3: Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate
- A4: Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz
- A5: Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut
- A6: Quantifizierung der von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Fruchtfolgeflächen *je Gewässerabschnitt* und Natürlich gewachsene Böden
- A7: Kategorisierung der von der Gewässerraumfestlegung betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen *je Gewässerabschnitt* und Angabe ob Betroffenheit *gesamthaft in der Gemeinde* grösser als 25 Aren ist
- A8: Dokumentation Berechnungsnachweise für den Hochwasserschutz
- A9: Koordinatenliste

7. Beilagen:

- Detailpläne Gewässerraum inkl. Geodatenatz
- Auflistung der von der Gewässerraumfestlegung betroffenen kantonalen Grundstücke (exkl. Gewässerparzellen). Dabei sind Staatsstrassenparzellen separat zu bezeichnen.

**Festlegung des Gewässerraums am kommunalen Gewässer Chimli-
bach im Siedlungsgebiet der Gemeinden Volketswil und Schwerzen-
bach nach Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV**

Gemeinden Schwerzenbach und Volketswil

Anhang A1: Terminplan

Festlegung Gewässerraum – Vorabklärung

Gemeinden: Schwerzenbach und Volketswil

Gewässer: Chimlibach / Dorfbach

Meilensteine / terminliche Koordination

Grundlage/Vorhaben	2018-2020				2021-2023			2024-2026			
<ul style="list-style-type: none"> Festlegung Gewässerraum (kantonale Planung/Vorgabe) 											
<ul style="list-style-type: none"> Revision BZO 											
<ul style="list-style-type: none"> Masterplan 											
<ul style="list-style-type: none"> Gestaltungsplan 											
<ul style="list-style-type: none"> Landschaftsentwicklungskonzept 											
<ul style="list-style-type: none"> Hochwasserschutzprojekt 											
<ul style="list-style-type: none"> Revitalisierungsprojekt 											
<ul style="list-style-type: none"> Infrastrukturprojekt 											
<ul style="list-style-type: none"> 											

**Festlegung des Gewässerraums am kommunalen Gewässer Chimli-
bach im Siedlungsgebiet der Gemeinden Volketswil und Schwerzen-
bach nach Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV**

Gemeinden Schwerzenbach und Volketswil

Anhang A2: Formular Vorabklärung

-Festlegung Gewässerraum – Vorabklärung

Gemeinden: Volketswil und Schwerzenbach

Gewässer: Chimlibach

Legende

Status:

- nicht vorhanden
- in Arbeit / zu ergänzen
- vorhanden

Betroffenheit:

- ja
- nein

Änderungen zur Version 2021 in violetter Schrift

Grundlagen/Vorhaben (inhaltliche Koordination)

Grundlagen und Planungsinstrumente auf Stufe Bund:				
Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Status / Betroffenheit
	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesinventare 			
1	- BLN – Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)			
2	- ISOS – Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung			
3	- IVS – Bundes inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz			
4	- Nationale Biotopinventare (Hoch-/Übergangsmoore, Flachmoore, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung)			
5	- WZVV – Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung			
6	• Wild- und Siegfriedkarten			
7	• Karten von Hans Conrad Gyger			

Kantonale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben (vgl. auch www.maps.zh.ch):				
Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Status / Betroffenheit
8	• Fachgutachten Gewässerraum			
9	• Raumordnungskonzept Kanton Zürich (Vorgaben Verdichtungsentwicklungen ARE)			Projektperimeter befindet sich in urbaner Wohnlandschaft (Entwicklung nach

				innen, klare Siedlungsränder/ Übergänge zu offener Landschaft)
	<ul style="list-style-type: none"> • Kantonaler Richtplan 			
10	- Zentrumsgebiete			
11	- Schutzwürdiges Ortsbild			
12	- Erholungsgebiet			
13	- Freihaltegebiet			Schwerzenbach, Eich
14	- Naturschutzgebiet (in Gewässern)			
15	- Landschaftsschutz und -fördergebiete			
16	- Landschaftsverbindung			
17	- Gruben- und Ruderalbiotope			
18	- Gewässerrevitalisierung			
19	- Schwerpunkte für Gewässeraufwertungen (Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fließgewässer)			
20	- Fruchtfolgeflächen			
21	- Radroute von nationaler Bedeutung			
22	- Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege			Abklassierung HVS / Rückbau bei Ersatz
23	• Kantonale Nutzungspläne			ÖREB, siehe Abschnittsbeschreibung
24.1	<ul style="list-style-type: none"> • Überkommunale Natur- und Landschaftsschutzgebiete Kanton Zürich («Inventar 80») (nur für Naturschutzobjekte aktuell!) 			
24.2	<ul style="list-style-type: none"> • Kantonales Inventar der Landschaftsschutzobjekte (Neufestsetzung vom 14. Januar 2022) 			
25	• Öffentliche Oberflächengewässer*			
26	• Ökomorphologie Fließgewässer*			
27	• Gewässerschutzkarte			Gewässerschutzbereich Au
28	• Revitalisierungsplanung* Fließgewässer			
29	• Historische Gewässerkarte im GIS-Browser			
30	• Naturgefahrenkarte*			

31	<ul style="list-style-type: none"> • Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte 			Vorgeschlagene Massnahmen gemäss TB zur GK beziehen sich auf die Strecke unterhalb des Projektperimeters
32	<ul style="list-style-type: none"> • Risikokarte Hochwasser 			
33	<ul style="list-style-type: none"> • Hochwasserschutzprojekte 			Keine Kantonalen Hochwasserschutzprojekte bekannt
34	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässernutzung* / Wasserrechte* 			
35	<ul style="list-style-type: none"> • Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken nach Art. 83 GSchG <ul style="list-style-type: none"> - Sanierungsplanung Schwall/Sunk - Reaktivierung Geschiebehalt - Wiederherstellung Fischgängigkeit 			
36	<ul style="list-style-type: none"> • Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen) 			Siehe «Baustellen Kantonsstrassen»
37	<ul style="list-style-type: none"> • Baulinien 			
38	<ul style="list-style-type: none"> • Baustellen Kantonsstrassen 			
39	<ul style="list-style-type: none"> • Fuss- und Wanderwege 			
40	<ul style="list-style-type: none"> • Kantonale Grundstücke (Beschaffung über Grundbuchamt) 			
41	<ul style="list-style-type: none"> • Kantonale Staatsstrassengrundstücke (Beschaffung über Grundbuchamt) 			
42	<ul style="list-style-type: none"> • Denkmalschutz (kantonale Schutzobjekte) 			
43	<ul style="list-style-type: none"> • Archäologische Zonen 			
44	<ul style="list-style-type: none"> • Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI) 			
45	<ul style="list-style-type: none"> • Waldareale (AV-Daten) 			
46	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzwald (GIS-Layer) 			
47	<ul style="list-style-type: none"> • Waldentwicklungsplan Kanton Zürich 2010: besondere Ziele 			S4
48	<ul style="list-style-type: none"> • Wildtierkorridore (F+J) 			
49	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Bewirtschaftung 			
50	<ul style="list-style-type: none"> • Meliorationskataster 			
51	<ul style="list-style-type: none"> • Kataster der belasteten Standorte 			0197/I.0004-002
52	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweiskarte anthropogene Böden 			
53	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum-Potenziale 			
54	<ul style="list-style-type: none"> • Orthofoto 			

Regionale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben:				
Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Status / Betroffenheit
55	<ul style="list-style-type: none"> Regionales Raumordnungskonzept 			Projektperimeter in Stadtlandschaft mit Zentrum bzw. Zwischenlandschaft
	<ul style="list-style-type: none"> Regionaler Richtplan 			
56	- Zentrumsgebiet			
57	- Erholungsgebiet			
58	- Freihaltegebiet			
59	- Naturschutzgebiet (in Gewässern)			
60	- Gruben- und Ruderalbiotop			
61	- Schützenswertes Natur- oder - Landschaftsobjekt			
62	- Landschaftsschutz- und -fördergebiet			
63	- Landschaftsverbindung			
64	- Gewässerrevitalisierung			
65	- Aufwertung See- bzw. Flussufer			
66	- Vernetzungskorridor			
67	- Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege			Abklassierung Stationsstrasse Rückbau bei Ersatz
68	- Fuss- und Wanderwege			
69	<ul style="list-style-type: none"> Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung <ul style="list-style-type: none"> Naturschutzobjekte Landschaftsschutzobjekte 			
70	<ul style="list-style-type: none"> Regionale Landschaftsentwicklungskonzepte 			

Kommunale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben:				
Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Status / Betroffenheit
71	<ul style="list-style-type: none"> Kommunaler Richtplan 			
72	<ul style="list-style-type: none"> Kommunaler Richtplan Nachbargemeinden 			
73	<ul style="list-style-type: none"> Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von kommunaler Bedeutung <ul style="list-style-type: none"> Naturschutzobjekte 			

	- Landschaftsschutzobjekte			
74	• Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan)			
75	- Zentrumszone			
76	- Kernzonen			
77	- Weilerkernzonen (Kernzonen ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss kantonaalem Richtplan)			
78	- Sondernutzungsplanung – Gestaltungspläne			
79	- Sondernutzungsplanung – Weitere (Sondernutzungsvorschriften, Erschliessungsplan, Quartierpläne etc.)			
80	- Gewässerabstandslinien			
81	- Waldabstandslinien			
82	• Nutzungsplanung Nachbargemeinden			Schwerzenbach und Volketswil
83	• Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte			
84	• Hochwasserschutzprojekte			
85	• Punktuelle Gefahrenbeurteilung* (wenn keine Naturgefahrenkarte vorhanden)			
86	• Revitalisierungsprojekte			Revitalisierungsprojekt am Gontenbach geplant, Umlegung der Mündung in den Chimlibach nach ausserhalb des Projektperimeters; Projekt noch nicht gesichert.
87	• Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen)			
88	• Fuss- und Wanderwege			
89	• Denkmalschutz (kommunale Schutzobjekte)			
90	• Grosse Bauvorhaben (z. B. Arealüberbauungen) am Gewässer			Noch nicht konkret gesichert (Volketswil) Durch Rekurs blockiert (Schwerzenbach), tangiert Gewässer nicht.
91	• Bestehende Gewässerbau- und Gewässerabstandslinien			
92	• Kommunale Konzepte (Masterpläne, Leitbilder, Testplanungen, Entwicklungskonzepte etc.)			Raumentwicklungskonzept von Schwerzenbach
93	• Grundlagen zum gewässerprägenden Einfluss von Ortsbild und Identität			
94	• Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Werkleitungskataster			

* Diese Dokumente müssen für eine Festlegung des Gewässerraums zwingend vorhanden sein.

**Festlegung des Gewässerraums am kommunalen Gewässer Chimli-
bach im Siedlungsgebiet der Gemeinden Volketswil und Schwerzen-
bach nach Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV**

Gemeinden Schwerzenbach und Volketswil

Anhang A3: Tabelle Herleitung und Re- sultate



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser,
Energie und Luft

Festlegung
GEWÄSSERRAUM
Herleitung und Resultate

GEMEINDE

Volketswil und Schwerzenbach

AUTOR:

Basler & Hofmann AG
Bachweg 1
8133 Esslingen

ORT / DATUM:

Esslingen / 30.03.2026

Anleitung



Das Dossier hält Herleitung und Resultate zum festgelegten Gewässerraum Ihrer Gemeinde fest. Der Aufbau des Dossiers orientiert sich an der Abbildung links aus der Informationsplattform Gewässerraum (www.gewaesserraum.ch).

Die Bearbeitung des Dossiers beginnt mit dem Blatt 'Schritt 1'. Die Schritte 1, 2, 4 und 5 werden auf je einem Arbeitsblatt, der Schritt 3 auf zwei Arbeitsblättern (3a und 3b) bearbeitet. Auf dem Blatt Resultate wird die Herleitung als Übersicht und der festgelegte Gewässerraum pro Gewässerabschnitt zusammengefasst.

Geschützte Felder in den Tabellen sind hellgrau hinterlegt. Weisse Felder und farblich hervorgehobene Resultatefelder können bearbeitet werden. Wo Nachweise erforderlich sind, ist dies gekennzeichnet.

Das Dossier ist auf ein A3-Querformat optimiert. Bitte reichen Sie das vollständig ausgefüllte Dossier ausgedruckt mit Ihren übrigen Unterlagen beim AWEL ein.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

F	Freibord
GR	Gewässerraum
GRmin	minimaler Gewässerraum gemäss Gewässerschutzgesetz
GSchG	Gewässerschutzgesetz
GSchV	Gewässerschutzverordnung
H	Gesamthöhe Gewässersohle bis Böschungskante
HQ _x	Abflussmenge bei einem Hochwasser mit x-jährlicher Wiederkehrperiode
HWS	Hochwasserschutz
I	Fliessgefälle
K	Rauhigkeitsbeiwert
KOHS	Kommission für Hochwasserschutz, Wasserbau und Gewässerpflege

Schritt 1: Abschnittsbildung

GEMEINDE: Volketswil und Schwerzenbach

Gewässernummer	Gewässername	Name Abschnitt	Länge Abschnitt	Typ	Ökomorphologie, Gerinnesohlenbreite, Breitenvariabilität	Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte	Potenzial gemäss kant. Revitalisierungsplanung	Eindolungen, Abstürze, Kunstbauten (Brücken etc.)	Nutzungszonen, Schutzgebiete, Übergänge, Siedlungsstruktur
[Nr]	Beispielname	BSP_01	[m]	[Auswahl dropdown]	[Text]	[Text]	[Text]	[Text]	[Text]
6253	Chimlibach	Chi-1	314	Offener Bach/Fluss	Künstlich	Gering	Mittel	3 Brücken	Industriezone, W3, W2, Sonderbauvorschrift, Gestaltungsplan
6253	Chimlibach	Chi-2	820	Offener Bach/Fluss	Beeinträchtigt	Keine	Mittel	2 Brücken, 1 künstlicher Absturz	W4, W2, Quartiererhaltungszone, OeB, Lk, Erholungszone
6253	Chimlibach	Chi-3	700	Offener Bach/Fluss	Künstlich	Keine	Mittel / gering	4 Brücken, 1 künstlicher Absturz	Wohn- und Gewerbezone, Industriezone, Reservezone, Gestaltungsplan, W3, Erholungszone
6253	Dorfbach	Do-1	240	Eingedolter Bach/Fluss	Eingedolt	Keine	Gering	Eindolung	Erholungszone, W3, W2

Schritt 2: Minimaler Gewässerraum

GEMEINDE: Volketswil und Schwerzenbach

Name Abschnitt	Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs 1 GschV	Sohlenbreite*	Breitenvariabilität*	Korrekturfaktor	Gewässerraum-Gutachten für Fließgewässer mit natürlicher Sohlenbreite >15m vorhanden?	natürliche Sohlenbreite	Verzicht (Begründung)**	Minimaler Gewässerraum***
NACHWEIS:							!	
BSP_01	[Auswahl dropdown]	[m]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[m]	[Text]	[m]
Chi-1	nein		2 keine		2 nein		4	17
Chi-2	nein		1.4 keine		2 nein		2.8	14
Chi-3	nein		1 keine		2 nein		2	12
Do-1	nein		1 keine		2 nein		2	12

Schritt 3: Erhöhung (Hochwasserschutz)

GEMEINDE: Volketswil und Schwerzent

Name Abschnitt	Schutzziel HQ	FLIESSGEWÄSSER					STEHENDE GEWÄSSER			KÜNSTLICH ANGELEGTE GEWÄSSER		Prüfung Unterhalts- streifen; Anpassung möglich?	Berechneter Raumbedarf aus Sicht HWS mit einseitigem Uferstreifen	Kann HWS mit techn. Massnahmen sichergestellt werden?	Ist eine Erhöhung aus Sicht HWS erforderlich?	Gewählter Gewässerraum HWS
		offen					eingedolt			Kanal (offen/eingedolt)	Weiber					
		Freibord F gemäss Vorgabe Kt. ZH	maximal zulässiges Abflussvolu- men (HQ100 oder HQ300)	Rauhigkeits- beiwert K	Fliessge- fälle I	Gesamthöhe Sohle- Böschung- kante H	Berechneter Raumbedarf aus Sicht HWS	Berechneter Raumbedarf aus Sicht HWS	Berechneter Raumbedarf aus Sicht HWS	Erforderlicher Raumbedarf aus Sicht HWS*	Erforderlicher Raumbedarf aus Sicht HWS*					
NACHWEIS:												!	!	!		
BSP_01	[Auswahl dropdown]	[m]	[m3]	[m1/3 / s]	[m/m]	[m]	[m]	[m]	[m]	[m]	[m]	[Auswahl dropdown]	[m]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[m]
Chi-1	HQ300	0.5	5.8	25	0.001	2.1	16.4					ja, einseitig	13.4	nein	nein	17
Chi-2	Keine Hochwassergefährdung															14
Chi-3	Keine Hochwassergefährdung															12
Do-1	Keine Hochwassergefährdung															12

Schritt 3: Erhöhung (Revitalisierung | Natur- und Landschaftsschutz | Gewässernutzung)

GEMEINDE: Volketswil und Schwerzenbach

Name Abschnitt	REVITALISIERUNG:					NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ:			GEWÄSSERNUTZUNG:			
	Abschnitt mit Potenzial gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung?	Wenig beeinträchtigt, naturnah oder natürliches Gewässer gem. Ökomorphologie ODER Vorranggebiet kant. Richtplan?	Raumbedarf anhand Fachgutachten durchgeführt?	Raumbedarf anhand eines Fachgutachtens	Ist eine Erhöhung aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Raumbedarf aus Sicht Revitalisierung	Raumbedarf anhand eines Fachgutachtens*	Ist eine Erhöhung aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	Raumbedarf aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz	Raumbedarf anhand von definierten Kriterien	Ist eine Erhöhung aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	Raumbedarf aus Sicht Gewässernutzung
NACHWEIS:			!	!			!			!		
BSP_01	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Text]	[Auswahl dropdown]	[m]	[Text]	[Auswahl dropdown]	[m]	[Text]	[Auswahl dropdown]	[m]
Chi-1	nein	nein	nein		nein	17		nein	17		nein	17
Chi-2	nein	nein	nein		nein	14		nein	14		nein	14
Chi-3	nein	nein	nein		nein	12		nein	12		nein	12
Do-1	nein	nein	nein		nein	12		nein	12		nein	12

Schritt 4: Anpassung

GEMEINDE: Volketswil und Schwerzenbach

Name Abschnitt	Erforderlicher Gewässerraum gemäss Schritt 3	Gefährdung vorhanden?	Gebiet dicht überbaut und Beurteilung abschliessend?	Nachweis asymmetrische Anordnung? [ja: Verweis auf Kapitel; nein]	Nachweis: Reduktion aufgrund HWS möglich? [ja: Verweis auf Kapitel; nein]	Nachweis Prüfung Harmonisierung	Angepasster Gewässerraum (Asymmetrie/Reduktion/ Harmonisierung)
BSP_01	[m]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Text]	[Text]	[Text]	[m]
Chi-1	17	ja	ja, Tendenz	ja, Kap. 4.3.1	nein	nein, Kap. 4.3.3 TB	17
Chi-2	14	nein	nein, Tendenz	nein	nein	nein, Kap. 4.3.3 TB	14
Chi-3	12	nein	nein, Tendenz	nein	nein	nein, Kap. 4.3.3 TB	12
Do-1	12	nein	nein, Tendenz	nein	nein	nein, Kap. 4.3.3 TB	12

Schritt 5: Schlussprüfung

GEMEINDE: Volketswil und Schwerzenbach

Name Abschnitt	Erforderlicher Gewässerraum gemäss Schritt 4	Ergebnis Interessenabwägung (Recht- und Zweckmässigkeit)	Gesamtbeurteilung (vorgeschlagene Breite des GR)
BSP_01	[m]	[Text]	[m]
Chi-1	17	Gewässerraum ist recht- und zweckmässig	17
Chi-2	14	Gewässerraum ist recht- und zweckmässig	14
Chi-3	12	Gewässerraum ist recht- und zweckmässig	12
Do-1	12	Gewässerraum ist recht- und zweckmässig	12

Übersicht Resultate

GEMEINDE: Volketswil und Schwerzenbach

Gewässer-nummer	Gewässername	Name Abschnitt	Länge Abschnitt	minimaler Gewässerraum*	Erhöhung aufgrund Hochwasserschutz	Erhöhung aufgrund Revitalisierung	Erhöhung aufgrund Natur- und Landschaftsschutz	Erhöhung aufgrund Gewässernutzung	Reduktion vorgesehen?	Anpassung vorgesehen?*	Ausscheidung Gewässerraum
[Nr]	Beispielname	BSP_01	[m]	[m]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[m]
6253	Chimlibach	Chi-1	314	17	nein	nein	nein	nein	nein	ja	17
6253	Chimlibach	Chi-2	820	14	nein	nein	nein	nein	nein	nein	14
6253	Chimlibach	Chi-3	700	12	nein	nein	nein	nein	nein	nein	12
6253	Dorfbach	Do-1	240	12	nein	nein	nein	nein	nein	nein	12

**Festlegung des Gewässerraums am kommunalen Gewässer Chimli-
bach im Siedlungsgebiet der Gemeinden Volketswil und Schwerzen-
bach nach Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV**

Gemeinden Schwerzenbach und Volketswil

Anhang A4: Abschnittsweise Dokumenta- tion der Interessen «Inven- tare» mit Substanzschutz

*Es sind keine inventarisierten Schutzobjekte von ISOS-A, KOB, Denkmalschutz, IVS;
durch die vorliegende Gewässerraumfestlegung betroffen*



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

**Festlegung des Gewässerraums am kommunalen Gewässer
Chimlibach im Siedlungsgebiet der Gemeinden Volketswil und
Schwerzenbach nach Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV**

Gemeinden Schwerzenbach und Volketswil

Anhang A5: Beurteilung dicht überbaut/ nicht dicht überbaut

Tabelle A5.1: Abschnittsweise Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut

Indizien für dicht überbaut (gem. Informationsplattform Gewässerraum)	Abschnitt Chi-1 [ja/nein]	Abschnitt Chi-2 [ja/nein]	Abschnitt Chi-3 [ja/nein]	Abschnitt Do-1 [ja/nein]
Der betreffende Abschnitt befindet sich im Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde oder eines Ortsteils und liegt nicht peripher .	Ja	Nein	Nein	Nein
Der betreffende Abschnitt ist nicht durch landwirtschaftliche Nutzflächen vom Hauptsiedlungsgebiet abgegrenzt .	Ja	Nein	Nein	Ja
Die Bebauung entlang des betreffenden Abschnitts ist durch keine oder nur wenige Baulücken geprägt.	Nein	Nein	Nein	Ja
Der betreffende Abschnitt liegt in einem Gebiet, das für eine bauliche Verdichtung prädestiniert oder für eine planerisch erwünschte Siedlungsentwicklung vorgesehen ist.	Ja (GP)	Nein	Nein	Nein
Der betreffende Abschnitt liegt in einer Zone mit hoher Ausnützung .	Nein	Nein	Nein	Ja (WZ2&3)
Das Gebiet entlang des betreffenden Abschnitts ist bereits weitgehend mit Bauten und Anlagen überstellt, so dass der Gewässerraum seine natürlichen Funktionen auch auf lange Sicht nicht mehr erfüllen kann.	Nein	Nein	Nein	Ja
Die Grundstücke im Betrachtungsperimeter sind baulich weitgehend ausgenützt .	Nein	Nein	Nein	Ja
Der Abschnitt ist von keinen bedeutenden, siedlungsinternen Grünräumen umgeben.	Ja	Nein	Nein	Ja
Im betreffenden Abschnitt sind keine grösstenteils naturbelassene Ufervegetation bzw. grosse Grünflächen entlang des Ufers vorzufinden.	Ja	Ja	Ja	Ja
Bauten und Anlagen grenzen im betreffenden Abschnitt direkt ans Ufer .	Ja	Ja	Ja	Ja
Fazit Beurteilung abschliessend dicht überbaut				
[dicht überbaut / nicht dicht überbaut bzw. Angabe zur entsprechenden Tendenz] Tendenz dicht überbaut	X			
Tendenz nicht dicht überbaut		X	X	X



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

**Festlegung des Gewässerraums am kommunalen Gewässer
Chimlibach im Siedlungsgebiet der Gemeinden Volketswil und
Schwerzenbach nach Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV**

Gemeinden Schwerzenbach und Volketswil

Anhang A6: Quantifizierung Fruchtfol- geflächen / Natürlich ge- wachsene Böden

Tabelle A6.1 Betroffenheit Fruchtfolgeflächen

Betroffenheit Fruchtfolgeflächen (FFF)	Abschnitt Chi-1		Abschnitt Chi-2		Abschnitt Chi-3		Abschnitt Do-1	
	FFF [m ²]	bedingte FFF [m ²]	FFF [m ²]	bedingte FFF [m ²]	FFF [m ²]	bedingte FFF [m ²]	FFF [m ²]	bedingte FFF [m ²]
Minimaler, symmetrischer Gewässerraum	0	0	0	0	0	0	0	0
Zusätzlich durch minimalen, asymmetrischen Gewässerraum	0	0	0	0	0	0	0	0
Zusätzlich durch Erhöhung minimaler Gewässerraum	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle A6.2 Gewässerraum und natürlich gewachsenen Böden

Gewässerraum und natürlich gewachsenen Böden (nur <u>ausserhalb Bauzone</u> relevant)	Abschnitt Chi-1 [ja/nein]	Abschnitt Chi-2 [ja/nein]	Abschnitt Chi-3 [ja/nein]	Abschnitt Do-1 [ja/nein]
Gewässerraum folgt natürlichem / historischem Gewässerverlauf?	<i>Ja</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Nein</i>
Gewässerraum folgt verlegtem / neu angelegtem Gewässerverlauf?	<i>Nein</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Ja</i>



Festlegung des Gewässerraums am kommunalen Gewässer Chimlibach im Siedlungsgebiet der Gemeinden Volketswil und Schwerzenbach nach Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV

Gemeinden Schwerzenbach und Volketswil

Anhang A7: Betroffenheit landwirt- schaftlicher Nutzflächen

*Tabelle A7.1: Vom Gewässerraum betroffene landwirtschaftliche Nutzflächen in m².
«S» steht für «symmetrische Anordnung» des Gewässerraums; «A» steht für «asym-
metrische Anordnung» des Gewässerraums. Es sind sowohl die weissen als auch die
grauen Zellen auszufüllen. Die grau schattierten Zellen sind im Total nicht miteinzurechnen.*

Betroffene landwirtschaftliche Nutzflächen in m ²	Offene Fliessgewässer				Eingedolte Fliessgewässer			
	Min. GewR		Erhöhter GewR		Min. GewR		Erhöhter GewR	
	S	A	S	A	S	A	S	A
Siedlungsrand	0	0	0	0	0	0	0	0
Freihaltezone	0	0	0	0	0	0	0	0
Reservezone	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbindung	0	0	0	0	0	0	0	0
Bauzone	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	0 m ² bzw. 0 Aren							



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

**Festlegung des Gewässerraums am kommunalen Gewässer
Chimlibach im Siedlungsgebiet der Gemeinden Volketswil und
Schwerzenbach nach Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV**

Gemeinden Schwerzenbach und Volketswil

Anhang A8: Hochwasserschutznach- weise

Vorlage Hochwasserschutz-Nachweise für die Festlegung der Gewässerräume im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 15 e HWSchV

Eingabefelder sind hellblau markiert.

Fettwerte sind in Anhang A3 (Excelltabelle "Herleitung und Resultate") zu übertragen

Hinweise für offene Abschnitte bzw. Abschnitte mit Öffnungspotenzial

Es wird folgendes Vorgehen für offene Abschnitte bzw. Abschnitte mit Öffnungspotenzial empfohlen:

1. Schutzziel und Bemessungsabfluss wählen
2. als Startwert gewählte Gerinnesohlenbreite = bestehende Gerinnesohlenbreite wählen
4. als Startwert Wassertiefe = vorhandene Eintiefung - 0.5 m wählen
5. falls ein Prüfkriterium der Hydraulik nicht erfüllt wird: iterativ folgende Parameter anpassen / optimieren:
 - falls Kriterium "Eintiefung" nicht erfüllt ist: gewählte Wassertiefe reduzieren
 - falls Kriterium "Abflusskapazität" nicht erfüllt ist: gewählte Gerinnesohlenbreite erhöhen (Gefälle wird automatisch angepasst)

Die Froude-Zahl wird vereinfacht als $F = v/(g \cdot h)^{0.5}$ berechnet (anstatt $F = v/(g \cdot A/bw)^{0.5}$)

Der Gewässerraum wird aufgrund der vorhandenen Eintiefung und gewählten Gerinnesohlenbreite mit einem beidseitigen Unterhaltsstreifen à 3 m berechnet.

Es werden keine Dammsituationen berücksichtigt.

Von Dammsituationen wird abgeraten, da ausgefertes Hochwasser und Oberflächenabfluss nicht mehr ins Gerinne zurückfließen können.

Erläuterungen zu den Prüfkriterien für offene Abschnitte bzw. Abschnitte mit Öffnungspotenzial

Kriterium "Schutzziel"	bei einem mittleren oder grossen Risiko oder Sonderisikooobjekten muss das Schutzziel HQ ₃₀₀ gewählt werden
Kriterium "Gerinnesohlenbreite"	die gewählte Gerinnesohlenbreite muss mindestens der bestehenden Gerinnesohlenbreite entsprechen
Kriterium "Rauhigkeitsbeiwert"	der Rauhigkeitbeiwert muss zwischen 15 und 45 m ^{1/3} /s liegen
Kriterium "Abflusskapazität"	die Abflusskapazität muss mindestens dem Bemessungsabfluss entsprechen
Kriterium "Eintiefung"	die vorhandene Eintiefung muss grösser oder gleich der erforderlichen Eintiefung sein (minimale Eintiefung von 1 m zulässig)

Hinweise für eingedolte Abschnitte ohne Öffnungspotenzial

Es wird folgendes Vorgehen für eingedolte Abschnitte ohne Öffnungspotenzial empfohlen:

1. Schutzziel und Bemessungsabfluss wählen
2. als Startwert gewählter Dolendurchmesser = bestehender Dolendurchmesser wählen
3. Rauhigkeitsbeiwert wählen
4. Dolendurchmesser und allenfalls Rauhigkeitsbeiwert erhöhen, bis das Kriterium "Abflusskapazität" erfüllt ist
5. Falls die Fließgeschwindigkeit > 5 m/s beträgt, wird diese automatisch auf 5 m/s reduziert und der massgebende Dolendurchmesser berechnet

die minimale Eingriffsbreite wird auf 0.5 m aufgerundet

der Teilfüllungsgrad bei steilen (> 2 %) Dolen beträgt maximal 60 %, ansonsten maximal 85 %
hohe Fließgeschwindigkeiten (z.B. über 5 m/s in einer Eindolung) sind kritisch zu hinterfragen

Erläuterungen zu den Prüfkriterien für eingedolte Abschnitte ohne Öffnungspotenzial

Kriterium "Dolendurchmesser"	der gewählte Dolendurchmesser muss mindestens dem bestehenden Dolendurchmesser entsprechen
Kriterium "Rauhigkeitsbeiwert"	der Rauhigkeitbeiwert muss zwischen 50 und 90 m ^{1/3} /s liegen
Kriterium "Abflusskapazität"	die Abflusskapazität muss mindestens dem Bemessungsabfluss entsprechen

Offene Abschnitte bzw. Abschnitte mit Öffnungspotenzial

Abschnitt		Chi-1
Hydrologie und Schutzziel		
massgebende Schwachstelle	[gemäss Gefahrenkarte]	V8_k
massgebendes Risiko	[null, klein, mittel, gross]	gross
Sonderrisikoobjekte vorhanden	[ja, nein]	ja
erforderliches Schutzziel	[HQ100 / HQ300]	HQ300
Bemessungsabfluss	[m ³ /s]	5.80
Gerinnegeometrie und Rauigkeit		
bestehende Gerinnesohlenbreite	[m]	2.00
gewählte Gerinnesohlenbreite	[m]	2.00
Prüfung Kriterium "Gerinnesohlenbreite"	[-]	erfüllt
bestehendes Längsgefälle	[-]	0.001
gewählter Rauigkeitsbeiwert	[15 bis 45 m ^{1/3} /s]	25
Prüfung Kriterium "Rauigkeitsbeiwert"	[-]	erfüllt
gewählte Wassertiefe	[m]	1.60
vorhandene Eintiefung	[m]	2.10
Hydraulik und Freibord		
Abflussquerschnitt	[m ²]	8.32
benetzter Umfang	[m]	9.16
Hydraulischer Radius	[m]	0.91
theoretische Fliessgeschwindigkeit	[m/s]	0.78
theoretische Froude-Zahl	[-]	0.20
massgebende Fliessgeschwindigkeit (Froude-Zahl ≤ 0.9)	[m/s]	0.78
massgebendes Längsgefälle	[-]	0.001
massgebende Abflusskapazität	[m ³ /s]	6.47
Prüfung Kriterium "Abflusskapazität"	[-]	erfüllt
Freibord nach AWEL	[m]	0.50
erforderliche Eintiefung	[m]	2.10
Prüfung Kriterium "Eintiefung"	[-]	erfüllt
erforderlicher Gewässerraum		
Hochwasserschutzbreite mit zwei Unterhaltstreifen à 3 m	[m]	16.4



Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Festlegung des Gewässerraums am kommunalen Gewässer
Chimlibach im Siedlungsgebiet der Gemeinden Volketswil und
Schwerzenbach nach Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV**

Gemeinden Schwerzenbach und Volketswil

Anhang A9: Koordinatenliste

Koordinatenliste

6253 Chimlibach / Dorfbach

Nr.	x	y
1	2692452.46	1248627.87
2	2692453.05	1248628.60
3	2692454.67	1248630.64
4	2692460.40	1248638.57
5	2692461.29	1248639.80
6	2692465.22	1248645.24
7	2692465.93	1248646.24
8	2692471.25	1248653.60
9	2692484.73	1248672.81
10	2692485.81	1248674.55
11	2692486.85	1248676.30
12	2692488.39	1248679.00
13	2692490.79	1248683.51
14	2692493.01	1248688.06
15	2692495.69	1248694.17
16	2692496.06	1248694.88
17	2692499.89	1248705.92
18	2692502.96	1248717.48
19	2692504.20	1248724.03
20	2692505.26	1248731.25
21	2692505.89	1248741.25
22	2692506.12	1248754.08
23	2692505.50	1248761.66
24	2692504.52	1248769.15
25	2692502.73	1248778.69
26	2692499.96	1248788.67
27	2692498.23	1248794.31
28	2692496.11	1248799.81
29	2692492.78	1248807.52
30	2692489.36	1248814.23
31	2692485.57	1248821.05
32	2692480.44	1248828.84
33	2692472.39	1248840.66
34	2692451.76	1248870.92
35	2692446.08	1248879.40
36	2692434.15	1248896.56
37	2692435.40	1248897.41
38	2692432.49	1248900.90
39	2692430.82	1248902.66
40	2692427.98	1248905.25
41	2692425.44	1248907.32
42	2692421.78	1248909.87
43	2692418.17	1248911.89
44	2692413.99	1248913.80
45	2692297.35	1248955.38

6253 Chimlibach / Dorfbach

Nr.	x	y
46	2692295.10	1248956.18
47	2692233.29	1248978.21
48	2692224.13	1248981.99
49	2692218.03	1248985.28
50	2692213.34	1248988.26
51	2692208.81	1248991.47
52	2692204.20	1248995.36
53	2692200.54	1248998.82
54	2692196.82	1249002.84
55	2692192.86	1249007.67
56	2692189.04	1249013.28
57	2692187.07	1249016.39
58	2692184.21	1249021.98
59	2692182.60	1249025.26
60	2692180.43	1249030.48
61	2692178.78	1249035.48
62	2692177.57	1249039.71
63	2692176.61	1249044.30
64	2692176.27	1249046.19
65	2692175.97	1249047.91
66	2692175.91	1249048.22
67	2692175.32	1249054.66
68	2692175.25	1249061.48
69	2692195.11	1249462.23
70	2692195.75	1249466.54
71	2692196.89	1249473.44
72	2692197.58	1249476.38
73	2692198.47	1249479.86
74	2692199.60	1249483.90
75	2692201.33	1249488.79
76	2692203.33	1249493.65
77	2692206.83	1249500.42
78	2692209.31	1249504.56
79	2692212.09	1249508.58
80	2692220.16	1249519.19
81	2692225.83	1249525.03
82	2692232.97	1249531.55
83	2692240.35	1249537.18
84	2692249.22	1249542.65
85	2692251.92	1249544.17
86	2692252.14	1249544.29
87	2692253.42	1249544.95
88	2692253.87	1249544.06
89	2692255.24	1249544.75
90	2692256.83	1249545.57

6253 Chimlibach / Dorfbach

Nr.	x	y
91	2692258.74	1249546.54
92	2692268.77	1249550.23
93	2692297.93	1249560.39
94	2692308.07	1249563.30
95	2692321.50	1249566.57
96	2692332.76	1249568.59
97	2692344.66	1249569.93
98	2692354.78	1249570.75
99	2692363.23	1249570.97
100	2692376.91	1249570.60
101	2692391.04	1249569.41
102	2692400.33	1249568.06
103	2692410.83	1249566.13
104	2692420.86	1249563.73
105	2692429.28	1249561.22
106	2692500.81	1249540.29
107	2692506.63	1249538.59
108	2692551.69	1249525.40
109	2692569.63	1249518.91
110	2692577.46	1249515.67
111	2692590.23	1249509.48
112	2692599.71	1249504.39
113	2692782.09	1249392.79
114	2692787.26	1249389.62
115	2692889.46	1249327.09
116	2692892.09	1249325.09
117	2692893.78	1249322.74
118	2692895.24	1249318.15
119	2692895.41	1249317.60
120	2692895.46	1249317.45
121	2692902.61	1249294.90
122	2693000.69	1249213.19
123	2693036.74	1249208.71
124	2693058.48	1249235.40
125	2693060.35	1249233.61
126	2693067.72	1249227.74
127	2693041.84	1249195.98
128	2692995.71	1249201.71
129	2692892.23	1249287.93
130	2692884.03	1249313.82
131	2692883.98	1249313.97
132	2692883.80	1249314.52
133	2692883.04	1249316.93
134	2692882.92	1249317.02
135	2692781.00	1249379.39

6253 Chimlibach / Dorfbach

Nr.	x	y
136	2692775.83	1249382.55
137	2692593.73	1249493.98
138	2692584.78	1249498.79
139	2692572.54	1249504.72
140	2692565.29	1249507.72
141	2692547.96	1249513.99
142	2692503.26	1249527.07
143	2692497.44	1249528.77
144	2692425.88	1249549.71
145	2692417.75	1249552.14
146	2692408.34	1249554.38
147	2692398.38	1249556.22
148	2692389.68	1249557.48
149	2692376.24	1249558.61
150	2692363.22	1249558.97
151	2692355.42	1249558.76
152	2692345.81	1249557.98
153	2692334.49	1249556.71
154	2692323.98	1249554.82
155	2692311.15	1249551.70
156	2692301.56	1249548.95
157	2692272.82	1249538.94
158	2692263.55	1249535.52
159	2692262.28	1249534.88
160	2692259.33	1249533.37
161	2692259.78	1249532.48
162	2692258.75	1249531.95
163	2692256.33	1249530.59
164	2692248.29	1249525.63
165	2692241.95	1249520.79
166	2692235.59	1249514.98
167	2692230.79	1249510.04
168	2692223.42	1249500.36
169	2692221.09	1249496.98
170	2692219.07	1249493.6
171	2692216.05	1249487.76
172	2692214.41	1249483.78
173	2692212.95	1249479.68
174	2692211.99	1249476.23
175	2692211.18	1249473.04
176	2692210.62	1249470.7
177	2692209.59	1249464.38
178	2692209.06	1249460.86
179	2692189.25	1249061.2
180	2692189.31	1249055.37
181	2692189.8	1249050.08
182	2692190.05	1249048.65
183	2692190.36	1249046.96
184	2692191.17	1249043.08
185	2692192.17	1249039.6

6253 Chimlibach / Dorfbach

Nr.	x	y
186	2692193.56	1249035.37
187	2692195.36	1249031.04
188	2692196.73	1249028.25
189	2692199.24	1249023.34
190	2692200.75	1249020.96
191	2692204.08	1249016.07
192	2692207.38	1249012.04
193	2692210.49	1249008.67
194	2692213.53	1249005.81
195	2692217.39	1249002.55
196	2692221.15	1248999.89
197	2692225.12	1248997.37
198	2692230.14	1248994.65
199	2692238.31	1248991.29
200	2692299.80	1248969.37
201	2692302.05	1248968.56
202	2692419.26	1248926.78
203	2692424.51	1248924.39
204	2692429.23	1248921.74
205	2692433.88	1248918.50
206	2692437.42	1248915.62
207	2692440.64	1248912.65
208	2692442.95	1248910.22
209	2692446.58	1248905.85
210	2692446.97	1248905.33
211	2692448.21	1248906.18
212	2692460.12	1248888.97
213	2692465.84	1248880.45
214	2692485.83	1248851.12
215	2692494.55	1248838.34
216	2692494.60	1248838.26
217	2692500.10	1248829.89
218	2692500.27	1248829.58
219	2692504.37	1248822.22
220	2692508.17	1248814.77
221	2692511.86	1248806.24
222	2692514.30	1248799.86
223	2692516.28	1248793.44
224	2692519.30	1248782.53
225	2692521.31	1248771.83
226	2692522.41	1248763.46
227	2692523.13	1248754.61
228	2692523.17	1248745.25
229	2692522.92	1248738.38
230	2692522.18	1248729.48
231	2692520.97	1248721.21
232	2692519.55	1248713.71
233	2692516.16	1248700.95
234	2692511.63	1248687.98
235	2692507.46	1248678.86


6253 Chimlibach / Dorfbach

Nr.	x	y
236	2692503.23	1248670.70
237	2692500.35	1248665.75
238	2692495.97	1248658.91
239	2692484.69	1248643.17
240	2692479.72	1248636.29
241	2692479.00	1248635.29
242	2692475.08	1248629.85
243	2692474.19	1248628.62
244	2692468.25	1248620.39
245	2692468.09	1248620.19
246	2692466.40	1248618.08
247	2692466.34	1248618.01

**Festlegung des Gewässerraums am kommunalen Gewässer Chimli-
bach im Siedlungsgebiet der Gemeinden Volketswil und Schwerzen-
bach nach Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV**

Gemeinden Schwerzenbach und Volketswil

Beilage B1: Auflistung kantonaler Grund- stücke

Wo	Organisation	Beschrieb	Situation
Chi-1 / Chi-2	BD TBA	Parzelle 1793 ImmoReg AOID: 10221.206565	
	BD TBA	Parzelle 7520 ImmoReg AOID: 10221.207000	
	BD TBA	Parzelle 8357 ImmoReg AOID: 10221.207001	
Do-01	SF Strassenfonds	Parzelle 4253 ImmoReg AOID: 10127.201519	